

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 141-150

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 141.

## Bericht

des Eisenbahnausschusses zur zweiten Lesung

1. eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 12A des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung. Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 25. Oktober 1893.

(Anlage 18 Seite 97.)

2. eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der nach dem Gesetze vom 30. Dezember 1890 erlassenen Bestimmung zum Artikel 12B des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, sowie der Artikel 13 und 14 des genannten Gesetzes. Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 27. Februar 1894.

(Anlage 129.)

Der Ausschuß stellt zunächst folgende Anträge, welche eine Abänderung der Beschlüsse erster Lesung enthalten.

1. Zu dem ad 1 der Ueberschrift genannten Gesetzesentwurf

Antrag Nr. 1:

Annahme der Ziffer 3 des Artikels 1 in folgender Fassung:

10 Oberbeamten (Hülfsarbeiter der Direktion, Bezirksinspektoren, Maschineninspektoren) je 3000—5400. 3. 300.

Das Höchstgehalt der Oberbeamten erhöht sich auf 5700 *M* von dem Zeitpunkt an, mit welchem solche Erhöhung für die Bezirksbaumeister des Weg-, Wasser- und Hochbaues nach Maßgabe des Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst, eintritt.

2. Zu dem ad 2 der Ueberschrift genannten Gesetzesentwurf

Antrag Nr. 2:

Annahme des zur 2. Lesung von der Staatsregierung gestellten Antrags, die unter Bk a und b regulirten Stationseinnehmer und Güterabfertigungs-Assistenten in einer Klasse zu reguliren und zwar  
15 Stellen 1400—2500. 2. 150  
3. 150

Zulagefrist von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2000 *M*.

Sodann beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle alle übrigen Beschlüsse wiederholen und den beiden in der Ueberschrift genannten Gesetzesentwürfen mit den beschlossenen Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter.

Groß.

# Anlage 142.

An den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, Herrn Abgeordneten Plagge hierjelbst.

Hierdurch verfehle ich nicht in Betreff des dem Landtage des Großherzogthums mit Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 24. Oktober 1893 überlanten Entwurfs einer Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg Ihnen Folgendes mitzutheilen:

1. Im Artikel 64 § 4 Abs. 2 des Entwurfs befindet sich ein Druckfehler. Es muß dort heißen „zufolge Erbpachtvertrages vom 24. November 1762“ -- nicht 1872. —

Anlagen. XXV. Landtag.

2. Zu Artikel 68 ist am Rande irrthümlich der Artikel 4 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 citirt, während der gedachte Artikel 4 durch das Reichsgesetz vom 7. Dezember 1873 aufgehoben ist. Hiernach wird, da mit Aufhebung des Artikels 4 cit. die Meile fortgefallen ist, der Artikel 68 des Entwurfs, wie folgt, zu fassen sein:

§ 1 wie im Entwurf.

§ 2. Dieser Tarif giebt den für eine Entfernung von 7500 Metern zu zahlenden Abgabensatz an. Geht die Länge einer Kunststraße nicht in vollen 7500 Metern auf, so ist für den Ueberschuß, wenn letzterer mindestens 3750 Meter beträgt, die Hälfte, wenn derselbe mindestens 5625 Meter beträgt, der volle Betrag des tarifmäßigen Wegegeldes zu erheben.

§ 3. Wenn es nicht thunlich befunden wird, die der Länge einer bestimmten Kunststraße nach vollen 7500 Metern entsprechende Anzahl von Hebestellen auf derselben zu errichten, sowie alsdann, wenn der Ueberschuß zwar 3750, aber weniger als 5625 Meter beträgt, kann für einzelne Hebestellen das Wegegeld unter Beachtung der Vorschrift des § 2 erhöht werden.

§ 4. Beträgt die Länge einer einzelnen, mit einer anderen nicht verbundenen Kunststraße weniger als 7500 Meter, so soll auf derselben in der Regel nur dann, wenn sie mindestens 3750 Meter lang ist, ein Wegegeld erhoben werden, und zwar die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, wenn die Kunststraße wenigstens 3750 Meter lang ist, der ganze tarifmäßige Satz aber, wenn die Länge 5625 Meter oder mehr beträgt.

§ 5 wie im Entwurf.

Es darf hiermit beantragt werden, den Entwurf mit den vorstehenden Aenderungen anzunehmen.

Der Regierungskommissar.

(gez.) Dugend.

## Anlage 143.

### Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf einer Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg.  
(Anlage 19 Seite 101 und Anlage 36 Seite 307.)

Der vorgelegte Entwurf hat die Bestimmungen der alten Wegeordnung, soweit sie in der Praxis sich bewährt haben, beibehalten; veraltete und überflüssig gewordene Bestimmungen, sowie namentlich auch sämtliche wegpolizeilichen Vorschriften und die speciellen Vorschriften über die Beschaffenheit der Wege und Zubehörungen sind fortgelassen. Durchgreifende Aenderungen sind hinsichtlich des Beitragsfußes zur Wegelast, der Organisation der Feldwege sowie hinsichtlich der Enteignungsbestimmungen getroffen, und zwar durchweg in dem vom letzten Landtage gewünschten Sinne. Das Amtswegegesetz von 1879, das ganz besonders den Anlaß zur Aenderung unserer Wegeordnung gab, fällt fort. Die erforderlichen Bestimmungen sind in den vorgelegten Entwurf mit aufgenommen.

Und so bietet die Vorlage ein knappes, übersichtlich geordnetes Wegegesetz, das, wenn es bei den so sehr verschiedenartigen Verhältnissen unseres Herzogthums auch nicht überall voll und ganz befriedigen wird, im allgemeinen doch berechtigten Anforderungen entsprechen dürfte. Insbesondere erscheint es zweckmäßig, daß die Ausführungsbestimmungen und die wegpolizeilichen Vorschriften im Verwaltungswege zu erlassen sind, da auf diese Weise — vorausgesetzt, daß nicht zu generell verfahren wird — den örtlichen Bedürfnissen und Wünschen Rechnung getragen werden kann.

Zu den einzelnen Artikeln nimmt der Ausschuß Bezug auf die der Vorlage beigegebene Begründung und bemerkt seinerseits Folgendes:

Zu Artikel 4 und 5.

Die Bezeichnung „Gemeindeweg“ (Artikel 4) ist an sich recht dehnbar, und wenn diese dann noch wieder, wie bislang, in Haupt- und Nebenwege getrennt werden, so ist die Sachlage noch unklarer. Diese Unterscheidung ist mit Recht jetzt fallen gelassen, und als zweite Qualität verbleiben nur noch die Genossenschaftswegen. Das Gesetz bestimmt nun im Artikel 5 sehr klar, was unter Genossenschaftswegen zu verstehen ist, nämlich diejenigen Fahr- und Fußwege, welche nur zu einzelnen Wohnungen und Grundstücken führen. Darnach klärt sich die Bezeichnung „Gemeindeweg“, denn alle Wege, welche der Qualität der „Genossenschaftswegen“ nicht entsprechen, sind eben „Gemeindewegen“.

Der Ausschuß nahm daher Abstand von einer anfangs beabsichtigten Aenderung des Artikels 4, welche besonders feststellen sollte, daß als Gemeindewegen nur solche zu verstehen sind, welche dem allgemeinen „durchgehenden“ Verkehr dienen.

Antrag Nr. 1:

Unveränderte Annahme der Artikel 1, 2, 3 und 4.

Zu Artikel 5.

Die Worte „Acker, Wiesen, Moore und Forsten“ werden sich unbedenklich als „Grundstücke“ zusammen fassen lassen.

Antrag Nr. 2:

Im Artikel 5 werden die Worte „zu Aekern, Wiesen, Mooren und Forsten“ ersetzt durch die Worte „und Grundstücken“.

## Antrag Nr. 3:

Annahme des Artikels 5 mit vorstehender Aenderung.

## Antrag Nr. 4:

Unveränderte Annahme der Artikel 6 und 7.

## Zu Artikel 8, § 1.

Die Bestimmung über die Beschaffenheit der Wege kann vereinfacht werden.

In Rücksicht auf die Haftpflicht ist für die Beschaffenheit der Fußwege eine beschränkende Bestimmung erforderlich erachtet, da namentlich die Flur- und Steinfußwege durch Witterungseinflüsse leicht in einen Zustand gebracht werden, daß sie nicht jederzeit bequem und ohne Gefahr benutzt werden können.

Der Ausschuß schlägt folgende Fassung vor:

## Antrag Nr. 5:

Im Artikel 8 § 1 littr. a. ist statt „Moor-Distrikten“ „Moor-Bezirken“ zu setzen, und daselbst littr. b mit Schlußsatz zu fassen:

„b) die Fußwege zu jeder Zeit von Fußgängern mit Sicherheit, bequem und ungehindert benutzt werden können, soweit dies nicht durch elementare Gewalten unmöglich wird.“

Der Schlußsatz des § 1 wird gestrichen.

## Antrag Nr. 6:

Annahme des Artikels 8 § 1 mit vorstehenden Aenderungen.

## Zu Artikel 8 § 2:

Die näheren Vorschriften über die Beschaffenheit der Wege und Zubehörungen sollen im Verwaltungswege erlassen werden. Der Ausschuß betont, daß dies, wenn diese Bestimmung überall den erhofften Erfolg haben soll, nicht schablonenhaft und gleichmäßig für das ganze Land zu geschehen hat, vielmehr muß den örtlichen Verhältnissen, soweit irgend thunlich, Rechnung getragen werden. Sonach zog der Ausschuß in Erwägung, ob man nicht gesetzlich festlegen sollte, daß die allgemeinen für das ganze Herzogthum gleichmäßig zu erlassenden Vorschriften vom Ministerium des Innern; die besonderen für die Amtsbezirke von den Aemtern mit Genehmigung des Ministeriums; und die besonderen für die Gemeinden von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Amtes zu erlassen seien. Der Regierungskommissar erklärte sich mit der Tendenz des Zusatzes einverstanden, hielt aber die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz an dieser Stelle für unangebracht, dies würde eventuell besser beim Artikel 69 § 4 geschehen können. Der Ausschuß hielt aber dafür, daß auch hier ausdrücklich betont werden müsse, daß bei Erlaß der Vorschriften die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen seien. Er stellt daher

## Antrag Nr. 7:

Annahme des Artikels 8 § 2 in folgender Fassung:  
„Die näheren Vorschriften über die Beschaffenheit der Wege und Zubehörungen werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Verwaltungswege erlassen.“

## Antrag Nr. 8:

Unveränderte Annahme der Artikel 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15.

## Zu Artikel 16 und 22.

Der Artikel 16 handelt von dem Beitragsfuß hinsichtlich der Amtschaußeien, der Artikel 22 von dem Beitragsfuß hinsichtlich der Gemeindecschaußeien. Um Wiederholungen zu vermeiden, sollen die beiden Artikel zunächst gemeinsam besprochen werden, soweit es sich um die allgemeinen grundlegenden Bestimmungen handelt.

Der 24. Landtag hat sich mit der Frage der Vertheilung der Wegelast eingehend beschäftigt. Der Verwaltungsausschuß hatte damals einstimmig sich dahin ausgesprochen, daß im Prinzip die Neubaufkosten nach der Grund- und Gebäudesteuer, die Unterhaltungskosten nach der Gesamtsteuer zu tragen seien. Die ausführliche Begründung findet sich in dem derzeit vom Ausschuß erstatteten Bericht (Anlage S. 780), auf den hier verwiesen werden darf. Bei der Verhandlung im Landtage hat dieser Grundsatz nur vereinzelt Widerspruch gefunden. Die Staatsregierung hat denselben als berechtigt anerkannt und demgemäß die jetzige Vorlage gestaltet.

Wenn trotzdem dies Prinzip jetzt im Ausschusse nicht die Zustimmung sämtlicher Mitglieder fand, so ist dies aufs Neue ein Beweis dafür, wie ungemein schwer es hält, einen für unsere so sehr verschiedenen Verhältnisse allgemein genehmen Vertheilungsfuß für die Wegelast zu finden.

Eine Minderheit hält dafür, daß wenigstens für die Amtschaußeien nicht nur die Unterhaltung, sondern auch die Neubaufkosten von der Gesamtsteuer getragen werden müssen, da die Amtschaußeien dem Verkehrsbedürfnisse weiterer Kreise dienen und daher den Staatswegen gleich zu rechnen seien. So gut wie die Staatsschaußeien aus allgemeinen Mitteln des Staats gebaut und unterhalten würden, müßten auch die Amtschaußeien sowohl in Hinsicht auf den Bau als auf die Unterhaltung derselben auf die Gesamtsteuerkraft der Amtseingesessenen vertheilt werden. Die Einkommensteuer sei sowohl für die Unterhaltung als auch für den Neubau in Anspruch zu nehmen, weil eine Gewerbesteuer uns fehle und die Rente aus mobilem Kapital nicht wie die aus Grund- und Häuserbesitz durch eine Vorbelastung herangezogen werde; weil ferner in der Gesamtsteuer die Grund- und Gebäudesteuer mindestens denselben Betrag ausmache als die Einkommensteuer, und somit dem berechtigten Bestreben, die Steuerkraft des Grundbesitzes vorzubelasten, um den durch Chausseebauten gesteigerten Werth des Immobilienbesitzes zu treffen, genügend Rechnung getragen werden dürfte; endlich aber erscheine die ausschließliche Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer zu den Neubaufkosten der Amtschaußeien als ungerecht, weil bei deren Veranlagung keine Rücksicht auf die Verschuldung genommen werde.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses wollen diesen Ausführungen an sich nicht widersprechen; sie halten jedoch dafür, daß ohne eine allgemeine Aenderung unseres gesamten Kommunalsteuerwesens eine solch' einschneidende Aenderung desselben auf einem einzelnen Gebiet unthunlich

ist, und daß man zunächst die vom letzten Landtag nach eingehendster Prüfung und in Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Faktoren aufgestellten Grundsätze aufrecht erhalten muß. Auch ist dieser Theil des Ausschusses der Meinung, daß, wenn überall die Heranziehung der Gesamtsteuer zum Bau wie zur Unterhaltung der Chausseen berechtigt wäre, dies dann nicht nur für die Amtschausseen, sondern gleicherweise für die Gemeindechausseen geschehen müsse, weil ein großer Theil unserer Gemeindechausseen in gewissen Landestheilen genau dieselbe Qualität der Amtschausseen in anderen Landestheilen besitze und eine ungleichmäßige Behandlung gleichwerthiger Wege von vorneherein unmöglich sein würde.

Der Ausschuß legt im Uebrigen besonderen Werth auf die Bestimmung des § 2 des Artikels 16 bzw. 22, wonach aus besonderen Gründen ein anderer als der im § 1 festgelegte Beitragsfuß ermöglicht wird und wodurch namentlich für die gemischten Bezirke den Verhältnissen anzupassende Aenderungen herbeigeführt werden können, sodaß beispielsweise die Neubaukosten nicht lediglich nach der Grund- und Gebäudesteuer, sondern auch ganz oder zum Theil nach der Größe der Grundstücke vertheilt werden können, daß ebenso auch bei der Unterhaltung die Größe der Grundstücke mit in Rechnung gestellt werden kann, ja, daß man unter Umständen sogar das Umgekehrte der eigentlichen Norm herbeiführen könne, indem man den Neubau nach der Gesamtsteuer, die Unterhaltung nach Grund- und Gebäudesteuer veranlagern dürfe. Immer nur ist der Grundsatz voranzustellen, daß die Gesamtsteuer, bzw. die Einkommensteuer nicht gleichzeitig für den Neubau und für die Unterhaltung herangezogen werden soll. Dabei darf man nicht außer Acht lassen, daß die Neubaukosten in absehbarer Zeit gedeckt sein werden, theils vielleicht schon sind, während die Unterhaltungskosten nie aufhören, vielmehr mit der Zeit immer mehr anwachsen werden. Und diese dauernden Kosten sind gleichmäßig von der Grund- und Gebäudesteuer und der Einkommensteuer zu tragen, ohne Rücksicht darauf, daß der Realbesitz doch thatsächlich den größeren Nutzen an den Chausseen hat.

Im § 3 des Artikels 16 bzw. 22 ist zweckentsprechend vorgesehen, daß eine doppelte Heranziehung der Einkommensteuerpflichtigen zu den Kosten der Herstellung und der Unterhaltung von Amts- bzw. Gemeindegewegen ausgeschlossen ist. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes kann indeß der Amtsrath bzw. der Gemeinderath seine Wegelast den Bestimmungen des § 1 anpassen, sofern, wie dies vielfach der Fall sein soll, entgegengesetzte Beschlüsse in Kraft stehen.

Der Ausschuß verhehlte sich nicht, daß diese Bestimmung nicht unbedenklich ist, er mußte sich indeß überzeugen, daß sie nicht zu vermeiden sein wird.

Ein Theil des Ausschusses will die Möglichkeit der anormalen Vertheilung der Wegelast von besonderen Gründen nicht abhängig gemacht wissen, sondern unter allen Umständen den Amtsverbänden, bzw. den Gemeinden das Recht freier Selbstbestimmung wahren. Es ist nicht zu leugnen, daß dies ein idealer Zustand wäre, indeß würde dies in vielen Fällen zu dauernden Kämpfen und Streitigkeiten in den Kommunalvertretungen und bei deren

Wahlen abgeben, daher die Mehrheit des Ausschusses dieser Ansicht nicht beitreten kann.

Es soll nunmehr auf die Einzelbestimmungen näher eingegangen werden und zwar zunächst

### Zu Artikel 16.

In der Ueberschrift, sowie im § 2 dürfte das Wort „Repartitionsmodus“ und im § 3 das Wort „Konkurrenz“ durch das Wort „Beitragsfuß“ zu ersetzen sein.

Im § 1 ist außer der Vertheilung der Kosten für die Herstellung von Amtschausseen auch Bestimmung getroffen hinsichtlich der Vorbelastung der Gemeinden zu den Neubaukosten der Amtschausseen. Es dürfte dies zweckmäßiger geschehen unter Artikel 22, der von dem Beitragsfuß hinsichtlich der Gemeindechausseen handelt, weil gemäß § 2 und § 3 etwaige abändernde Beschlüsse in beiden Fällen der Gemeindevertretung zustehen.

### Antrag Nr. 9:

In der Ueberschrift zum Artikel 16 ist das Wort „Repartitionsmodus“ durch das Wort „Beitragsfuß“ zu ersetzen und Annahme der so veränderten Ueberschrift des Artikels 16.

### Antrag Nr. 10:

(Minderheit Bencke, Roter.)

Annahme des Artikels 16 § 1 in folgender Fassung:

„Die Vertheilung der durch die Herstellung und Unterhaltung von Amtschausseen den Amtsverbänden erwachsenden Kosten über die einzelnen Gemeinden des Amtsverbandes, sowie die Vertheilung dieser Kosten und der in Gemäßheit des Artikels 88 § 2 der revidirten Gemeindeordnung einzelnen Gemeinden auferlegten Vorbelastungen innerhalb der Gemeinden über die Steuerpflichtigen richtet sich nach den Steuersätzen des Artikels 88 § 1 bzw. Artikels 47 § 3 lit. c der revidirten Gemeindeordnung.“

Der 2. Absatz ist zu streichen, der 3. Absatz bleibt unverändert und wird 2. Absatz.

### Antrag Nr. 11:

(Mehrheit Alfs, Dohm, Hanken, Hauning, Huchting, Köhler, Rückens, Plagge, Wilken.)

Im Artikel 16 § 1 werden die Worte: „und der in Gemäßheit des Artikels 88 § 2 der revidirten Gemeindeordnung einzelnen Gemeinden auferlegten Vorbelastungen“ gestrichen.

### Antrag Nr. 12:

(Dieselbe Mehrheit wie zu 11.)

Annahme des Artikels 16 § 1 mit vorstehender Aenderung.

### Antrag Nr. 13:

Im Artikel 16 § 2 ist das Wort „Repartitionsmodus“ durch das Wort „Beitragsfuß“ zu ersetzen.

### Antrag Nr. 14:

(Minderheit Alfs, Bencke, Hanken, Roter.)

Im Artikel 16 § 2 werden die Worte „Aus be-



sonderen Gründen kann" ersetzt durch die Worte „Es kann“.

Antrag Nr. 15:

(Dieselbe Minderheit wie zu 14.)

Annahme des Artikels 16 § 2 mit vorstehenden in den Anträgen 13 und 14 beantragten Aenderungen.

Antrag Nr. 16:

(Mehrheit Dohm, Hansing, Huchting, Köhler, Rückens, Plagge, Wilken.)

Annahme des Artikels 16 § 2 mit der im Antrag 13 ausgesprochenen Aenderung.

Antrag Nr. 17:

(Minderheit Bencke, Roter.)

Annahme des Artikels 16 § 3 in folgender Fassung: „In denjenigen Amtsverbänden, wo die Baulast auf Grund- und Gebäudesteuer oder auf einen anderen Beitragsfuß gelegt ist, und noch Schulden vorhanden sind, werden letztere nach Maßgabe der früheren Beschlüsse getilgt.“

Antrag Nr. 18:

(Mehrheit Alfs, Dohm, Hanfen, Hansing, Huchting, Köhler, Rückens, Plagge, Wilken.)

Im Artikel 16 § 3 fallen die Worte: „sowie die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in Gemäßheit des Artikels 88 § 2 der revidirten Gemeindeordnung einzelnen Gemeinden auferlegten Vorbelastrungen“ fort und das Wort „Konkurrenz“ wird durch „Beitragsfuß“ ersetzt.

Antrag Nr. 19:

(Dieselbe Mehrheit wie zu 18.)

Annahme des so veränderten Artikels 16 § 3.

Antrag Nr. 20:

In der Ueberschrift zum Artikel 17 ist das Wort „Repartitionsmodus“ durch das Wort „Beitragsfuß“ zu ersetzen und Annahme der so veränderten Ueberschrift.

Antrag Nr. 21:

Im Artikel 17 sind die Worte „die Konkurrenz“ durch die Worte „den Beitragsfuß“ zu ersetzen und Annahme des so veränderten Artikels 17.

Zu Artikel 18.

Die hier bestimmte Vorbelastrung von Gemeinden für die Unterhaltung der Amtswege entspricht dem vom letzten Landtag gutgeheißenen, allerdings nicht unwidersprochen gebliebenen Antrag des Ausschusses. Der Ausschuß ist auch jetzt einstimmig der Ansicht, daß dies Prinzip ein richtiges ist, wenn die Ausführung auch vielleicht etwas umständlich sein kann und nicht immer glatt verlaufen wird. Ausdrücklich wurde betont, daß bei Festsetzung der Quote nicht ausschließlich die Länge der Strecke maßgebend sein dürfe, daß vielmehr auch andere Umstände mit in Betracht zu ziehen sein würden, wie beispielsweise die Bevorzugung einzelner Gemeinden gegenüber anderen Gemeinden durch Staatschauffeen, Eisenbahnen u. dgl.

Antrag Nr. 22:

Unveränderte Annahme des Artikels 18.

Antrag Nr. 23:

Unveränderte Annahme der Artikel 19 und 20.

Zu Artikel 21.

Nach § 2 kann das Staatsministerium, Departement des Innern gemäß littr. a. die Uebernahme eines Genossenschaftsweges als Gemeindegeweg anordnen und nach littr. b. die Erklärung eines Genossenschaftsweges für einen Gemeindegeweg verfügen. Von diesen gleichwerthigen Bestimmungen wird eine fehlen können. Im übrigen wird es sich empfehlen, ausdrücklich zu bestimmen, daß die Erklärung eines Genossenschaftsweges für einen Gemeindegeweg nur dann verfügt werden kann, wenn dieser Genossenschaftsweg thatsächlich die Eigenschaft eines Gemeindegeweges erhalten hat. Ebenso dürfte festzulegen sein, daß die unter littr. c. vorgezeichnete Ueberweisung eines Privatweges an die Gemeinde als Gemeindegeweg nur möglich ist, wenn der Privatweg die Eigenschaft eines Gemeindegeweges besitzt, bezw. erlangt hat.

Im § 3 wird gemäß den Wünschen des letzten Landtags den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, bei Neuanlagen von Gemeindegewegen die besonders interessirten Grundstücke vorab heranzuziehen. Der Ausschuß ist hiermit durchaus einverstanden, hält aber dafür, daß diese Vorbelastrung auch auf die besonders interessirten Gebäude ausgedehnt werden muß.

In der Anlage 36 Seite 307 der Drucksachen ist von der Staatsregierung noch ein Zusatzparagraph empfohlen, wodurch eine wesentliche Vereinfachung für die Auflassung bezw. Fortschreibung herbeigeführt wird, wenn ein Privatweg von der Gemeinde als Gemeindegeweg übernommen oder überwiehen wird. Der Ausschuß bedauert nur, daß derartige Erleichterungen nicht überall bei Neuanlagen bezw. Verlegung und Verbreiterung von Wegen durchführbar sind. Ein in Aussicht stehendes allgemeines Enteignungsgesetz wird diesen argen Schwierigkeiten hoffentlich bald ein Ende machen. Zur Zeit ist hier in der Wegeordnung nicht mehr zu erreichen, als der § 4 gewährt wird.

Antrag Nr. 24:

Unveränderte Annahme des Artikels 21 § 1.

Antrag Nr. 25:

Im Artikel 21 § 2 littr. a. fallen die Worte „oder die Uebernahme eines Genossenschaftsweges als Gemeindegeweg“ fort.

littr. b. Abs. 1 erhält den Zusatz nach dem Worte „verloren“: „und die Eigenschaft eines Gemeindegeweges (Artikel 4) erhalten hat“.

Im Abs. 2 unter littr. b. sind die Worte „in den Fällen a und b“ zu ersetzen durch die Worte „in diesem Falle“.

Antrag Nr. 26:

Annahme des Artikels 21 § 2 mit vorstehenden Aenderungen.

## Antrag Nr. 27:

Im Artikel 21 § 3 sind hinter dem Worte „Grundstücke“ die Worte „und Gebäude“ zu setzen.

## Antrag Nr. 28:

Annahme des Artikels 21 § 3 mit vorstehender Aenderung.

## Zu Artikel 22.

Im allgemeinen darf hier Bezug genommen werden auf die Ausführungen, die vorhin zu den Artikeln 16 und 22 gemacht wurden. Im übrigen ist der Ausschuß einstimmig mit dem vorgeschlagenen Beitragsfuß hinsichtlich der Gemeindechauffeen, wonach die Neubaufkosten nach der Grund- und Gebäudesteuer, die Unterhaltungskosten nach der Gesamtsteuer zu leisten sind, einverstanden. Betreffs der Vorbelastrungskosten der Gemeinden zu den Amtschauffeen ist eine Minderheit (Benefe, Roter) für die Tragung durch die Gesamtsteuer, wie dies schon im Antrag 10 zum Ausdruck kam. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses haben im Antrag 11 und im Antrag 18 die Streichung der Bestimmung betreffs dieser Vorbelastrung im § 16 gewünscht; diese Bestimmung würde jetzt hier im Artikel 22 zu Raum kommen müssen.

Der letzte Landtag hat für die besteinten Fußwege denselben Beitragsfuß erstrebt, wie für die Gemeindechauffeen. Die Vorlage nimmt dies nicht in Aussicht, und der Regierungs-Kommissar erklärte dies damit, daß mit der Herstellung und Unterhaltung von Steinfußwegen nichts über die gewöhnliche Wegepflicht Hinausgehendes geleistet werde. Der Ausschuß war jedoch einstimmig der Ansicht, daß dies vielfach durch breite und bequeme Stein- und Flurenwege allerdings geschehe und daß es jeglichem Billigkeitsgefühl widersprechen würde, wenn zur Unterhaltung dieser Wege — nur um die Unterhaltung handelt es sich hier — die Einkommensteuerpflichtigen nicht mit herangezogen würden.

## Antrag Nr. 29:

(Minderheit Benefe, Roter.)

Die Ueberschrift des Artikels 22 zu fassen:  
„Beitragsfuß hinsichtlich der Gemeindechauffeen und der besteinten Gemeindefußwege.“

## Antrag Nr. 30:

(Mehrheit Alfs, Dohm, Hanken, Hansing, Huchting, Köhler, Rückens, Plagge, Wilken.)

Die Ueberschrift des Artikels 22 zu fassen:  
„Beitragsfuß hinsichtlich der Gemeindechauffeen, der besteinten Gemeindefußwege, sowie der Vorbelastrung der Gemeinden zu den Amtswegen.“

## Antrag Nr. 31:

(Minderheit Benefe, Roter.)

Im Artikel 22 § 1 sind in Absatz 1 und 2 jeweilig hinter „Gemeindechauffeen“ die Worte „und von besteinten Fußwegen“ einzuschalten.

## Antrag Nr. 32:

(Dieselbe Minderheit wie zu 31.)

Annahme des Artikels 22 § 1 mit vorstehender Aenderung.

## Antrag Nr. 33:

(Mehrheit Alfs, Dohm, Hanken, Hansing, Huchting, Köhler, Rückens, Plagge, Wilken.)

Im Artikel 22 § 1 sind hinter „Gemeindechauffeen“ die Worte „und von besteinten Fußwegen, sowie aus der in Gemäßheit des Artikels 88 § 2 der revidirten Gemeindeordnung einzelnen Gemeinden auferlegten Vorbelastrungen zur Herstellung von Amtschauffeen“ einzufügen.

## Antrag Nr. 34:

Im Artikel 22 § 1 Absatz 2 sind hinter „Gemeindechauffeen“ die Worte „und der besteinten Fußwege“ einzuschalten.

## Antrag Nr. 35:

(Dieselbe Mehrheit wie zu 33 und 34.)

Annahme des Artikels 22 § 1 mit den in den Anträgen 33 und 34 vorgeschlagenen Aenderungen.

## Antrag Nr. 36:

(Minderheit Alfs, Benefe, Hanken, Roter.)

Im Artikel 22 § 2 werden die Worte „Aus besonderen Gründen kann“ ersetzt durch die Worte „Es kann“.

## Antrag Nr. 37:

(Dieselbe Minderheit wie zu 36.)

Annahme des Artikels 22 § 2 mit vorstehender Aenderung.

## Antrag Nr. 38:

(Mehrheit Dohm, Hansing, Huchting, Köhler, Rückens, Plagge, Wilken.)

Unveränderte Annahme des Artikels 22 § 2.

## Antrag Nr. 39:

(Minderheit Benefe, Roter.)

Unveränderte Annahme des Artikels 22 § 3.

## Antrag Nr. 40:

(Mehrheit Alfs, Dohm, Hanken, Hansing, Huchting, Köhler, Rückens, Plagge, Wilken.)

Im Artikel 22 § 3 sind (Zeile 4 von oben) hinter „Gemeindechauffeen“ die Worte „sowie der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in Gemäßheit des Artikels 88 § 2 der revidirten Gemeindeordnung einzelnen Gemeinden auferlegten Vorbelastrungen“ und daselbst (Zeile 4 von unten) hinter „Gemeindechauffeen“ die Worte „sowie die noch nicht abgetragenen Vorbelastrungen zu den Kosten der Herstellung von Amtschauffeen“ einzuschalten.

## Antrag Nr. 41:

(Dieselbe Mehrheit wie zu 40.)

Annahme des Artikels 22 § 3 mit den im Antrage 40 vorgeschlagenen Aenderungen.

## Zu Artikel 23.

Der Beitragsfuß hinsichtlich der Wegelast der nicht chauffirten Gemeindefußwege bleibt unverändert und wird wie bislang bemessen nach der Größe der Grundstücke, wobei es den Gemeinden, welche nur Geestboden haben, jedoch

zugestanden ist, die Güte des Landes nach dem Grundsteuer-Reinertrage bei Vertheilung der Wegelast zu berücksichtigen. Der vielfache Widerspruch, welchen dieser Beitragsfuß früher gefunden hat, und welcher unter Umständen sehr begründet sein kann, ist im Ausschusse jetzt nicht mehr hervorgetreten, da man sich sagen mußte, daß für die Allgemeinheit diese Vertheilungsweise zur Zeit die richtigste ist.

Die Freilassung der neu aufgeforsteten unkultivirten Flächen während 20 Jahre vom Beginn der Aufforstung an, sowie die Möglichkeit, die Torfmoore zur Tragung der Wegelast mit heranzuziehen, sind neu aufgenommene Bestimmungen, von denen die letztere die allseitige, erstere die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses fand.

Nach dem Entwurf können die Gebäude zur Tragung der Wegelast herangezogen werden. Der Ausschuss hält dafür, daß die Gebäude überall die Wegelast mit tragen müssen und schlägt eine dementsprechende Aenderung vor.

Antrag Nr. 42:

(Minderheit Beneke, Roter.)

Im Artikel 23 § 1 Absatz 1 werden die Worte „auch bleiben unkultivirte Flächen, wenn sie aufgeforstet werden, während 20 Jahre vom Beginn der Aufforstung an beitragsfrei“ gestrichen.

Antrag Nr. 43:

(Die selbe Minderheit wie zu 42.)

Annahme des Artikels 23 § 1 Absatz 1 mit der im Antrage 42 vorgeschlagenen Aenderung.

Antrag Nr. 44:

(Mehrheit Alfs, Dohm, Hanken, Hansing, Huchting, Köhler, Rückens, Plagge, Wilken.)

Unveränderte Annahme des Artikels 23 § 1 Absatz 1.

Antrag Nr. 45:

Im Artikel 23 § 1 Absatz 2 sind die Worte „können nach Beschluß der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, zur Tragung der Wegelast herangezogen werden“ zu ersetzen durch die Worte „haben zu den Wegelasten beizutragen. Die Gemeindevertretung hat über die Ansetzung der Gebäude zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.“

Antrag Nr. 46:

Annahme des Artikels 23 § 1 Absatz 2 mit der im Antrage 45 vorgeschlagenen Aenderung.

Antrag Nr. 47:

Unveränderte Annahme des Artikels 23 §§ 2, 3 und 4.

Zu Artikel 24 § 1.

Der Beitragsfuß hinsichtlich der Gemeinewege in den Städten und den besonderen Begegemeinden soll nach dem Entwurf in bisheriger Weise beibehalten werden. Der Ausschuss war der Ansicht, daß prinzipiell allerdings eine der Vertheilung der Wegelast in den Landgemeinden bzw.

den Amtsverbänden entsprechende gleichmäßige Heranziehung aller Steuerpflichtigen zur Wegelast auch in den Städten und den besonderen Begegemeinden berechtigt erscheine, daß man jedoch immerhin die seitherigen ziemlich dehnbaren Bestimmungen unter Schaffung einiger weiterer Ausnahmemöglichkeiten beibehalten könne, namentlich auch, da seitens der Städte, die über den Entwurf gehört wurden, keinerlei Abänderungen hinsichtlich des Beitragsfußes beantragt waren.

Im § 1 Absatz 4 heißt es: „Es bleibt den Städten nachgelassen, auf statutarischem Wege die Beiträge zur Straßenkasse auf eine andere Weise über Gebäude und Grundstücke, unbeschadet eines Beitrags der Stadtkasse zu den Kosten der Pflasterung bisher ungepflasterter Straßen und Plätze umzulegen.“ —

Die Beiträge zur Straßenkasse werden nach der Grund- und Gebäudesteuer, diejenigen zur Stadtkasse nach der Gesamtsteuer erhoben.

Der Ausschuss ist nun der Ansicht, daß den Städten wenigstens die Möglichkeit gegeben werden muß, „einen Beitrag“ der Stadtkasse, also der Gesamtsteuer, nicht nur zu den Kosten der Pflasterung bisher ungepflasterter Straßen und Plätze, sondern geeignetenfalls auch zur Unterhaltung der Straßen und Plätze zu erlangen. Da diese Möglichkeit nur auf statutarischem Wege, also nur mit Genehmigung des Ministeriums herbeigeführt werden kann, so erscheint ein Mißbrauch dieser erweiterten Bestimmung von vorneherein ausgeschlossen.

Der Ausschuss stellt darnach

Antrag Nr. 48:

Im Artikel 24 § 1 Absatz 4 werden die Worte (Zeile 3) „der Pflasterung bisher ungepflasterter Straßen und Plätze“ ersetzt durch die Worte „des Neubaus und der Unterhaltung der Straßen und Plätze.“

Antrag Nr. 49:

Annahme des Artikels 24 § 1 mit der im Antrage 48 vorgeschlagenen Aenderung.

Zu Artikel 24 § 3.

Für die Bestreitung der Wegelast in den besonderen Begegemeinden soll nach dem Entwurf der Beitrag lediglich nach der Grund- und Gebäudesteuer erhoben werden. Dem Ausschuss erschien diese Bestimmung ohne Schaffung einer Ausnahmemöglichkeit von vorneherein für unannehmbar. Bei einer an sämtliche Begegemeinden gerichteten Kundfrage ergab sich denn auch, daß 15 derselben dringend die Möglichkeit der Heranziehung der Gesamtsteuer wünschten, während nur 3 die Ansicht vertraten, daß eine derartige Bestimmung nicht erforderlich sei.

Der Ausschuss stellt darnach den

Antrag Nr. 50:

Der Artikel 24 § 3 erhält folgenden Zusatz: „Es kann jedoch von der Vertretung der Begegemeinde ein besonderer Beitragsfuß im Sinne des Artikels 47 § 3 lit. c. der revidirten Gemeindeordnung mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, beschloffen werden.“

## Antrag Nr. 51:

Annahme des Artikels 24 § 3 mit dem im Antrag 50 vorgeschlagenen Zusatz.

## Antrag Nr. 52:

Im Artikel 25 § 1 sind die Worte „der Regel nach gemeinschaftlich“ zu streichen.

## Antrag Nr. 53:

Annahme des Artikels 25 § 1 mit der im Antrag 52 vorgeschlagenen Aenderung.

## Antrag Nr. 54:

Dem Artikel 25 § 2 ist folgender Zusatz zu geben: „In letzterem Falle ist das Erforderliche durch Gemeinde-Statut zu regeln.“

## Antrag Nr. 55:

Annahme des Artikels 25 §§ 2 und 3 mit dem im Antrag 54 vorgeschlagenen Zusatz.

Ein Theil des Ausschusses wünscht einen weiteren Zusatz zum Artikel 25, wornach auch für die Wegpflicht zu den Gemeindewegen in gleicher Weise, wie dies im Artikel 32 § 4 für die Genossenschaftswege ermöglicht wird, die Gemeinde in Bezirke eingetheilt werden kann. Die Mehrheit des Ausschusses ist der Ansicht, daß eine derartige Bestimmung nicht zulässig ist, da sie mit verschiedenen anderen Vorschriften dieses Gesetzes nicht in Einklang zu bringen ist, und namentlich auch im Widerspruch mit der Gemeindeordnung stehen würde.

## Antrag Nr. 56:

(Minderheit Beneke, Roter.)

Dem Artikel 25 ist folgender Zusatz als § 4 hinzuzufügen:

„Durch Gemeindestatut kann in solchen Gemeinden, welche hinsichtlich der Genossenschaftswege von dem ihnen im Artikel 32 § 4 eingeräumten Rechte, betr. Bildung von Bezirken, Gebrauch gemacht haben, auch die Wegpflicht in den innerhalb ihres Bezirks belegenen Strecken der Gemeindewege übertragen werden.“

## Antrag Nr. 57:

Unveränderte Annahme der Artikel 26, 27 und 28.

## Zu Artikel 29.

Bei Betheiligung mehrerer Gemeinden bei neuen Beganlagen hat die seitherige Bestimmung, daß eine Gemeinde auch gegen ihren Willen zur Betheiligung an einer neuen Beganlage gezwungen werden kann, wenn sie nicht eine dadurch herbeigeführte Ueberlastung nachweisen kann oder auch die Anlage nicht zweckmäßig ausgeführt werden kann, zu mancherlei Unzuträglichkeiten und Weiterungen Anlaß gegeben. Diese Bestimmung dürfte darnach fortfallen müssen, um größere Klarheit in dem Verfahren zu schaffen.

## Antrag Nr. 58:

In der Uberschrift zum Artikel 29 ist das Wort „Konkurrenz“ durch das Wort „Beitragsfuß“ zu ersetzen und Annahme der Uberschrift mit dieser Aenderung.

## Antrag Nr. 59:

Im Artikel 29 § 1 Absatz 2 fällt der Schlußsatz „und ohne die Zuziehung der anderen Gemeinde durch die Anlage zu schwer belastet werden würde, oder auch die Anlage nicht zweckmäßig ausgeführt werden kann“ fort.

## Antrag Nr. 60:

Annahme des Artikels 29 mit vorstehender Aenderung.

## Antrag Nr. 61:

Unveränderte Annahme des Artikels 30.

## Zu Artikel 31.

Der Artikel handelt nur von der Fortschaffung des Schnees von Staatswegen als Nothhülfleistung. Es wird sich empfehlen hier ganz allgemein für alle Fälle Bestimmungen über die Fortschaffung des Schnees zu treffen. In Anlage A. ist ein Statut über die Fortschaffung des Schnees von Gemeindewegen beigelegt, welches sich in der Praxis bewährt hat und jedenfalls überall angepaßt werden, eventuell auch als Anhalt zum Statut über die Naturalarbeit (Artikel 25) dienen könnte.

## Antrag Nr. 62:

Annahme des Artikels 31 in folgender Fassung:

„Die gewöhnliche Fortschaffung des Schnees von den Gemeindewegen ist durch Gemeindestatut zu regeln.

In Nothhülfsfällen ist das Schneewegräumen nach erfolgter Aufforderung durch das Amt oder den Wegbaubeamten, soweit es sich um Staats- oder Amtswege handelt, bezw. durch den Gemeindevorstand oder den Bezirksvorsteher, soweit es sich um Gemeinde- oder Genossenschaftswege handelt, unentgeltlich zu beschaffen. Die Nothhülfleistung ist eine persönliche Pflicht aller in der Gemeinde Wohnenden und ist erforderlichen Falls auch außerhalb ihres Bezirks zu verrichten.“

## Zu Artikel 32.

1. Der § 2 Absatz 1 giebt den Wegegenossenschaften die Rechte von juristischen Personen; es entspricht dies einem Bedürfniß, welches bereits in einigen Gemeinden fühlbar geworden ist, namentlich, um Anleihen für die Genossenschaft kontrahiren zu können, wenn größere Aufwendungen für die Instandsetzung und Unterhaltung eines Weges erforderlich werden und um auch sonst in der rechtlichen Handlungsfähigkeit völlig unbehindert zu sein.

2. Es wird sich empfehlen, im § 3 Absatz 1 hinter dem Worte „Grundstücke“ die Worte „und Wohnungen“ einzuschalten, um zum Ausdruck zu bringen, daß auch die auf den genossenschaftlichen Grundstücken vorhandenen Gebäude mit zur Wegegenossenschaft gehören.

3. In einzelnen Geestbezirken und namentlich im südlichen Theile des Herzogthums hat die Anstellung der Verzeichnisse der zu den einzelnen Genossenschaftswegen pflichtigen Grundstücke vielfach erhebliche Schwierigkeiten



verursacht. Die Zahl der Genossenschaftswege ist in vielen Gemeinden eine außerordentlich große und die Lage der einzelnen Wege zu einander häufig eine solche, daß schwer zu ermitteln ist, zu welchen Wegen die einzelnen Grundstücke gehören. Es treten ferner in der Benutzung der einzelnen Wege im Laufe der Zeit nicht selten Aenderungen ein, die dann wieder auch eine Aenderung der bereits festgestellten Verzeichnisse der pflichtigen Grundstücke zur Folge haben müssen. Entstehen bei Feststellung der Verzeichnisse hinsichtlich der Zugehörigkeit einzelner Grundstücke zur Wegegenossenschaft noch Differenzen, so sind meistens solche Weiterungen und so hohe Kosten zu erwarten, daß in vielen Fällen vorgezogen wird, von der Konstituierung der Genossenschaft vorläufig noch abzusehen.

Diese Schwierigkeiten werden sich am zweckmäßigsten dadurch beseitigen lassen, daß die Möglichkeit gegeben wird, für die Instandsetzung und Unterhaltung der Genossenschaftswege größere Bezirke zu bilden in der Weise, daß sämtliche in einem solchen Bezirke belegenen Grundstücke zu den darin vorhandenen Wegen beitragspflichtig sind. Es wird sich dadurch hinsichtlich der Genossenschaftswege die Wegepflicht ganz erheblich vereinfachen lassen; jedenfalls würde damit in Betreff der einem solchen Bezirke angehörigen Genossenschaftswege die Anfertigung der Verzeichnisse der pflichtigen Grundstücke völlig überflüssig werden. In diesen Bezirken ist deshalb bereits wiederholt eine dahin gehende Aenderung der Wegeordnung in Anregung gebracht worden.

Der § 4 trägt diesen Wünschen Rechnung; es können darnach durch Gemeindestatut die Gemeinde oder Theile derselben für die Wegepflicht hinsichtlich einzelner oder sämtlicher Genossenschaftswege in Bezirke eingetheilt werden. Ein Zwang soll also in keiner Weise ausgeübt werden. Die näheren Bestimmungen sind durch das Statut zu treffen, das seinem wesentlichen Inhalte nach in den meisten Fällen ziemlich gleichlautend sein wird. Die Bildung solcher Bezirke würde sich deshalb ganz besonders dadurch fördern lassen, wenn den Gemeindevorständen baldigst zu diesem Zwecke ein Normalstatut zur Verfügung gestellt würde.

Im Ausschusse wurde die Befürchtung ausgesprochen, die Bestimmung des § 4 könne dazu ausgenutzt werden, um größere Flächen, in welchen Genossenschaftswege überall nicht oder doch nur in verhältnißmäßig geringem Umfange vorhanden seien, mit zur Unterhaltung anderer Genossenschaftswege heranzuziehen. Dieses Bedenken erscheint jedoch unbegründet. Mit der Bildung solcher Bezirke soll lediglich bezweckt werden, die Wegepflicht zu vereinfachen und zu erleichtern. Würden andere Zwecke damit verbunden, z. B. in dem oben erwähnten Falle, um eine wesentliche Verschiebung der Wegelast zum Nachtheil einzelner Grundbesitzer vorzunehmen, so wird es Sache der zuständigen Behörde sein, welche das Gemeindestatut zu genehmigen hat, solchen Bestrebungen entgegen zu treten.

Antrag Nr. 63:

In dem § 3 Absatz 1 sind hinter dem Worte „Grundstücke“ die Worte „und Wohnungen“ einzuschalten.

**Anlagen.** XXV. Landtag.

Antrag Nr. 64:

Annahme des Artikels 32 mit vorstehendem Zusatz

Zu Artikel 33.

Antrag Nr. 65:

Unveränderte Annahme des Artikels 33.

Zu Artikel 34.

1. Der Ausschuß hat dem ersten Satze des § 1 eine einfachere und präzisere Fassung gegeben. Der von einer Minderheit des Ausschusses bereits zu Artikel 23 § 1 Absatz 1 gestellte Antrag, die neu aufgeforsteten Grundstücke in vollem Umfange zur Wegelast heranzuziehen, ist zu § 1 wiederholt worden.

2. In Uebereinstimmung mit dem bereits zu Artikel 23 § 1 Absatz 2 Ausgeführten erscheint es gerechtfertigt, daß auch hinsichtlich der Genossenschaftswege die Gebäude, welche sich auf den zur Genossenschaft gehörigen Grundstücken befinden, mit zur Wegelast beitragen. Ueber die Ansetzung der Gebäude wird die Genossenversammlung zu beschließen haben und unterliegt der Beschluß der Genehmigung des Amtes.

Eine dahin gehende Bestimmung wird in einem besonderen Absätze dem § 1 nachzufügen sein.

Antrag Nr. 66:

(Minderheit Beneke und Koter.)

In § 1 Satz 2 sind die Worte „auch bleiben dieselben, wenn sie aufgeforstet werden, während 20 Jahre vom Beginn der Aufforstung an nur zu  $\frac{1}{5}$  ihrer Größe beitragspflichtig“ zu streichen.

Antrag Nr. 67:

(Dieselbe Minderheit.)

Annahme des § 1 mit vorstehender Aenderung.

Antrag Nr. 68:

Annahme des § 1 Satz 1 in folgender Fassung:

§ 1. Die Instandsetzung und Unterhaltung der Genossenschaftswege ist, wenn keine andere Vereinbarung getroffen worden, über die verpflichteten Grundbesitzer nach Verhältniß der Größe der zur Wegegenossenschaft gehörigen Grundstücke (Artikel 32 § 1 und 4) zu vertheilen.

Antrag Nr. 69:

Dem § 1 ist folgender Absatz nachzufügen:

„Die der Gemeindebesteuerung unterliegenden Gebäude, soweit sie nach Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogthum Oldenburg, beziehungsweise nach dem dieses Gesetz abändernden Gesetz vom 24. März 1891 der Abschätzung unterworfen sind, haben zu den Wegelasten beizutragen. Die Genossenversammlung hat über die Ansetzung der Gebäude zu beschließen; der Beschluß bedarf der Genehmigung des Amtes.“

Antrag Nr. 70:

Annahme des Artikels 34 mit den beschlossenen Aenderungen.



## Zu Artikel 35.

Bereits zu § 4 des Artikels 32 ist hervorgehoben worden, daß es der Aufstellung eines Verzeichnisses der pflichtigen Grundstücke hinsichtlich derjenigen Genossenschaftswege nicht bedarf, welche einem gemäß Artikel 32 § 4 gebildeten Bezirke angehören; es scheint jedoch zweckmäßig dies in einem Zusatz zu § 1 noch besonders auszusprechen.

Nach den gemachten Erfahrungen sind allerdings die Bezirksvorsteher häufig nicht im Stande, ein brauchbares Verzeichnis der pflichtigen Grundstücke aufzustellen; es ist deshalb erörtert worden, ob nicht zweckmäßiger die Gemeindevorstände damit zu beauftragen seien. Der Ausschuß hat jedoch schließlich geglaubt, davon absehen zu sollen, da die Gemeindevorsteher bereits mit sonstigen Geschäften überbürdet sind.

## Antrag Nr. 71:

Annahme des Artikels 35 mit der Aenderung, daß dem § 1 Absatz 1 folgender Zusatz nachzuführen ist: „Diejenigen Wege ausgenommen, welche einem gemäß Artikel 32 § 4 gebildeten Bezirke angehören.“

## Antrag Nr. 72:

Annahme des Artikels 35 mit vorstehendem Zusätze.

## Zu Artikel Nr. 36, 37 und 38.

## Antrag Nr. 73:

Unveränderte Annahme der Artikel 36, 37 und 38.

## Zu Artikel 39.

Es ist erörtert worden, ob es zweckmäßig erscheine, die Bestimmung des § 1 dahin zu ändern, daß die Weggräben nach Daumenrecht herzustellen und zu unterhalten sind. Es wurde anerkannt, daß die Aufräumung der Weggräben eine gründlichere sein werde, wenn derselbe Besitzer an beiden Seiten die Reinigung vornehme; auch würde damit vermieden, daß bei der Aufräumung von einer Seite zu viel abgeerntet werde. Dagegen wurde für die bisherige Bestimmung geltend gemacht, daß jeder Besitzer an seiner Seite mit der Reinigung beginnen könne, wenn es ihm passe und nicht zu befürchten brauche, daß sein Nachbar bereits damit anfangen, wenn sein Grundstück noch mit Gras oder Früchten bewachsen sei.

Es wurde schließlich befürwortet, daß die bisherige Bestimmung beizubehalten sei.

## Antrag Nr. 74:

Unveränderte Annahme des Artikels 39.

## Zu Artikel 40.

Der Ausschuß hat dem § 2 folgende Fassung gegeben:

„Öffentliche Wasserzüge — Artikel 2 § 1 der Wasserordnung vom 20. November 1868 —, welche an Wegen entlang führen, sind von den Wegpflichtigen in halber Breite und Tiefe zu unterhalten, wenn und soweit ihr Bestick die doppelte für Weggräben vorgeschriebene Breite nicht übersteigt.“

Diese Fassung entspricht den Bestimmungen der Wasserordnung (Art. 22), wonach die Unterhaltung der öffentlichen

Wasserzüge den Besitzern der an denselben liegenden Grundstücken (Uferanliegern) obliegt. Eine Ausnahme hiervon soll nur hinsichtlich derjenigen Wasserzüge eintreten, deren Bestick die doppelte für Weggräben vorgeschriebene Breite übersteigt. In diesen Fällen wird also, soweit es sich um Genossenschaftswege handelt, die weitergehende Unterhaltungspflicht auf die Gemeinde übergehen. Es erscheint dies gerechtfertigt, da in einzelnen Bezirken an Genossenschaftswegen öffentliche Wasserzüge von erheblicher Breite entlang führen, deren Unterhaltung in der ganzen Breite und Tiefe der betreffenden Genossenschaft zu hohe Kosten verursachen würde.

## Antrag Nr. 75:

Annahme des § 2 in vorstehender Fassung.

## Antrag Nr. 76:

Annahme des Artikels 40 mit vorstehender Aenderung.

## Zu Artikel 41, 42, 43, 44 und 45.

## Antrag Nr. 77:

Unveränderte Annahme der Artikel 41, 42, 43, 44, und 45.

## Zu Artikel 46 und 47.

Bei Anlegung sog. Feldbahnen, welche nicht mit Maschinen betrieben werden, ist bislang nur die Genehmigung der Wegepflichtigen, also der Gemeinde oder der Wegegenossenschaft, eingeholt worden. Es ist deshalb erwogen, ob diese Bahnen von der Bestimmung der Artikel 46 und 47 auszunehmen seien. Der Ausschuß hat sich jedoch schließlich dagegen ausgesprochen, da in solchen einfachen Fällen auch die Genehmigung des Amts leicht zu erwirken sein wird.

## Antrag Nr. 77a:

Unveränderte Annahme der Artikel 46 und 47.

## Zu Artikel 48.

Die veralteten Enteignungsbestimmungen der geltenden Wegeordnung sollen durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, welche sich im Ganzen bewährt haben, ersetzt werden.

Nach § 3 Absatz 2 soll bei Feststellung der Entschädigung im Verwaltungswege das Gutachten der Sachverständigen maßgebend sein, falls dasselbe in allen Punkten übereinstimmend ist. Der Ausschuß hat geglaubt hier noch den Zusatz machen zu sollen, „bei Nichtübereinstimmung nicht unter die niedrigste Schätzung“, um möglichst zu verhindern, daß die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens nöthig wird.

## Antrag Nr. 78:

Annahme des § 3 Absatz 2 mit dem Zusätze, bei Nichtübereinstimmung nicht unter die niedrigste Schätzung.

## Antrag Nr. 79:

Annahme des Artikels 48 mit vorstehendem Zusätze.

## Zu Artikel 49.

Die unter Ziffer b. erwähnten Verpflichtungen einzelner Landanlieger und Grundbesitzer zur unentgeltlichen

Hergabe der zur Instandsetzung und Unterhaltung der Wege erforderlichen Erde kommt lediglich in den Marschen und Moorbezirken vor. Diese Verpflichtungen beruhen auf altem Herkommen, deren Beibehaltung jetzt, nachdem die Wegepflicht eine allgemeine geworden ist und die betreffenden Pflichtigen auch bereits sonst in vollem Umfange zu den Wegelasten beizutragen haben, nicht mehr zeitgemäß und gerechtfertigt erscheint. Die Bestimmungen unter Ziffer b. sind deshalb vom Ausschusse gestrichen. Mit deren Wegfall erleiden auch die Bestimmungen unter Ziffer c. und d. entsprechende Aenderungen.

Antrag Nr. 80:

Annahme des Artikels 49 in folgender Fassung:

„Artikel 49. Pflicht zur Ueberlassung von Material.

a) in den Marsch- und Moorbezirken:

In den Marsch- und an diese grenzenden Moorbezirken sollen für die Entnehmung des zur Instandsetzung und Unterhaltung der Amts-, Gemeinde- und Genossenschaftswegen nöthigen Materials an Erde oder Boden folgende Bestimmungen gelten:

a) Die Wegerde ist zunächst aus den dazu bestimmten Grundstücken zu entnehmen, mithin für die Fahrwege auf der Klappe oder Berme eines Deichs von den Außengroden oder Sänden nach Anweisung des Deichgeschwornen.

b) Wo keine zur Wegerde bestimmten Grundstücke vorhanden oder solche unzureichend sind, hat für die Amtswege der Amtsverband, für die Gemeindewege die Gemeinde das zur Instandsetzung und Unterhaltung nöthige Material anzuschaffen.

In diesem Falle darf das Material aus den zunächst am Wege belegenen, dazu geeigneten Grundstücken gegen vorgängige, gerechte Entschädigung entnommen, jedoch sollen dabei billige Wünsche des Grundeigenthümers thunlichst berücksichtigt werden.

c) Zu den Genossenschaftswegen hat, wo nicht die Bestimmung unter a. Anwendung findet, jeder Interessent die erforderliche Wegerde, bei pfandweiser Unterhaltung für sein Wegepfand, sonst nach Verhältniß seiner Wegelast selbst herbeizuschaffen.

Zu Artikel 50.

In Folge der zu Artikel 49 getroffenen Aenderungen muß es in § 1 Absatz 2 statt 49 c 49 b und statt 49 d 49 c heißen.

Antrag Nr. 81:

Annahme des Artikels 50 mit vorstehenden Aenderungen.

Zu Artikel 51, 52, 53, 54 und 55.

Antrag Nr. 82:

Unveränderte Annahme der Artikel 51, 52, 53, 54 und 55.

Zu Artikel 56.

1. Im § 2 ist der letzte Satz:

„In den Marschdistrikten kann in solchem Falle die Belegung des Fußweges mit Stroh oder Reith angeordnet werden.“ zu streichen.

Von dieser Vorschrift ist niemals Gebrauch gemacht worden und erscheint auch überflüssig.

2. Unter § 3 ist folgende Bestimmung nachgefügt:

„bei Fußwegen, welche über Privatgrundstücke führen (Artikel 42 § 4) oder auf beiden Seiten von Privatgründen eingeschlossen werden, ist zur An- und Abfuhr der erforderlichen Materialien die freie Ueberwegung der anliegenden Grundstücke ohne Entschädigung des Besitzers gestattet. Die Ueberwegung muß jedoch in möglichst unnachtheiliger Weise ausgeübt werden und hat jedenfalls zu unterbleiben, wenn die anliegenden Grundstücke mit Früchten bestellt oder mit Mähgras bewachsen sind.“

Es erscheint geboten, eine solche Bestimmung hier aufzunehmen, da einzelne Anlieger Schwierigkeiten machen, die Ueberwegung zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten. Dieselbe ist ganz unbedenklich, da durch die gedachte Benutzung irgend ein Schaden nicht verursacht wird.

Antrag Nr. 83:

Streichung des letzten Satzes des § 2.

Antrag Nr. 84:

Einschaltung eines § 3 in vorstehender Fassung.

Antrag Nr. 85:

Annahme des Artikels 56 mit vorstehenden Aenderungen.

Zu Artikel 57, 58 und 59.

Antrag Nr. 86:

Unveränderte Annahme der Artikel 57, 58 und 59

Zu Artikel 60.

Der Ausschuss empfiehlt zu § 2 Ziffer 2 auch hier folgenden Zusatz:

„unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse“.

Wie bereits zu Artikel 8 § 2 ausgeführt ist, sind die hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse in den einzelnen Bezirken des Herzogthums sehr verschieden und hat der Ausschuss geglaubt, durch obigen Zusatz noch besonders zum Ausdruck bringen zu sollen, daß seitens des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement des Innern, bei Erlassung der allgemeinen wegpolizeilichen Vorschriften, möglichst darauf Rücksicht genommen werde.

Antrag Nr. 87:

Dem § 2 Ziffer 2 sind folgende Worte nachzuführen „unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.“

Antrag Nr. 88:

Annahme des Artikels 60 mit vorstehendem Zusätze

Zu Artikel 61.

Hier ist ein Druckfehler zu berichtigen: in der letzten Reihe muß es statt „Departement des Innern“ heißen: „u. f. w.“

Antrag Nr. 89:

Annahme des Artikels 61 mit dieser Berichtigung.

Zu Artikel 62.

Antrag Nr. 90:

Unveränderte Annahme des Artikels 62.

Zu Artikel 63.

1. Der Schlusssatz des § 1 von den Worten an „und kann“ ist zu streichen.

Soll zur Sicherheit der verwirkten Strafe nebst Kosten und Schadenersatz das betreffende Fuhrwerk, Gespann, Thier oder Ladung zurückbehalten werden, so richtet sich das dann einzutretende Verfahren nach den desbez. Bestimmungen der Reichs=Strafprozessordnung über die Beschlagnahme. Es erscheint also zwecklos, in die Wegeordnung hierfür Bestimmungen aufzunehmen.

2. In § 2 sind hinter dem Worte „Gesetze“ die Worte

„oder in den zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen“ einzuschalten.

Antrag Nr. 91:

Der Schlusssatz des § 1 ist von den Worten an „und kann“ zu streichen.

Antrag Nr. 92:

In § 2 sind hinter dem Worte „Gesetz“ die Worte „oder in den zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen“ einzuschalten.

Antrag Nr. 93:

Annahme des Artikels 63 mit vorstehenden Aenderungen.

Zu Artikel 64.

Bei Berathung des § 1, wonach auch ferner auf allen Staatschauffeen ein Weggeld für die Landeskasse erhoben werden soll, ist die Frage der Aufhebung des Weggeldes auf den Kunststraßen des Staates einer eingehenden Prüfung unterzogen worden.

Die Großherzogliche Staatsregierung ist vom XXIV. Landtag ersucht worden, bei der Aufstellung des Voranschlages für die Finanzperiode 1894/96 den Wegfall der Weggeldserhebung in Aussicht zu nehmen, falls die Finanzlage dieses alsdann irgend gestatte. Dieselbe hat in dem Landtagsabschiede vom 30. Juli 1891 zugesagt, diesen Beschluß in Erwägung ziehen zu wollen, nach der in der Eröffnungsrede des Landtags abgegebenen Erklärung hat sie jedoch mit Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehende in den Beziehungen zum Reich begründete Ungewißheit der künftigen Einnahmen und Ausgaben darauf verzichten müssen, die gewünschte Aufhebung des Chauffeegeldes auf den Kunststraßen des Staates schon für die diesmalige Finanzperiode eintreten zu lassen.

Um auch ein Urtheil des Finanzausschusses über die augenblickliche Finanzlage des Herzogthums zu haben, hat der Ausschuss geglaubt, denselben in dem anliegenden Schreiben um eine dahin gehende Aeußerung ersuchen zu sollen.

Der Finanzausschuß hat diesem Ersuchen entprochen und findet sich dessen Antwortschreiben ebenfalls hierneben beigefügt. Das Urtheil des Finanzausschusses geht einstimmig dahin, daß die Einnahme aus der Weggeldhebung ohne den Ersatz einer anderweitigen dauernden Einnahme zur Zeit nicht entbehrt werden könne.

Die Mehrheit des Ausschusses hält das Weggeld für eine äußerst lästige und unbequeme Steuer, deren Beseitigung sich nicht länger vertagen lasse; die Erhebung des Chauffeegeldes sei mit so vielen indirekten Nachtheilen verbunden, daß in dieser Art der Besteuerung eine vielfache Belastung der ganzen betreffenden Gegend gesehen werden müsse. Könne die Großherzogliche Staatsregierung diese Einnahme nicht entbehren, so sei es deren Sache, Mittel und Wege zu finden, um einen genügenden Ersatz dafür zu schaffen; bei ernstlichem Bemühen werde dies auch nicht schwer fallen.

Die Mehrheit hat sich aus diesen Gründen für die Aufhebung des Weggeldes auf den Staatschauffeen ausgesprochen; dieselbe ist jedoch damit einverstanden, daß das Weggeld vorläufig noch bis zum 1. Mai 1895 weiter gehoben wird, um der Großherzoglichen Staatsregierung hinsichtlich der Lösung der bestehenden Pachtkontrakte keinerlei Schwierigkeiten zu bereiten.

Eine Minderheit des Ausschusses glaubt dagegen die Erhebung des Weggeldes auf den Kunststraßen des Staates noch weiter zulassen zu sollen.

Das Weggeld habe in der letzten Finanzperiode der Staatskasse eine Einnahme von ca. 70000 M verschafft; es sei dies eine Summe, mit welcher der Etat des Herzogthums immerhin werde rechnen müssen. Falle dieselbe aus, so werde jedenfalls auf einen dauernden Ersatz Bedacht zu nehmen sein, falls nicht demnächst wünschenswerthe und auch nothwendige Aufwendungen unterbleiben sollten. Ob sich aber ein solcher Ersatz leicht werde finden lassen, das sei der Minderheit mindestens zweifelhaft, jedenfalls erscheine es ihr bedenklich, in die Aufhebung des Weggeldes zu willigen, bevor feststehe, in welcher Weise dies geschehen solle, zumal dem Chauffeegeld die Eigenschaft einer gerechten Steuer nicht werde abgesprochen werden können.

Im Uebrigen wird aber jedenfalls davon auszugehen sein, daß die seitens der Großherzoglichen Staatsregierung in dem letzten Landtagsabschiede gemachte Zusage auch weiter bestehen bleibt, sodaß also die Aufhebung des Chauffeegeldes zu erwarten steht, sobald die finanziellen Verhältnisse des Herzogthums dies irgend gestatten.

Antrag Nr. 94:

(Mehrheit Dohm, Hansing, Huchting, Köhler, Plagge und Wilken.)

Annahme des § 1 in folgender Fassung:

§ 1. Auf allen Staatschauffeen soll ein Weggeld für die Landeskasse nach den näheren Bestimmungen des Artikels 65 ff. nur noch bis zum 1. Mai 1895 erhoben werden.

Antrag Nr. 95:

(Minderheit Alfs, Beneke, Hanen, Rückens und Roter.)

Unveränderte Annahme des § 1.

2. Die Mehrheit des Ausschusses hielt es für dringend wünschenswerth, daß zugleich mit der Aufhebung des Weggeldes auf den Staatschauffeen daselbe auch auf den Amts- und Gemeindechauffeen in Wegfall komme, glaubte jedoch vorläufig diese Frage nicht weiter verfolgen zu sollen, da jedenfalls ein Theil der betreffenden Kommunalverbände auf diese Einnahme erst dann werde verzichten wollen, wenn ein geeigneter Ersatz dafür geschaffen sei. Es erschien diesen Mitgliedern des Ausschusses deshalb geboten, daß schon jetzt in Erwägung gezogen werde, in welcher Weise sich dies werde möglich machen lassen; vielleicht werde in der Einführung einer Pferdesteuer ein geeigneter Ersatz zu finden sein.

Eine Minderheit des Ausschusses verhielt sich auch in dieser Hinsicht ablehnend, dieselbe will die Weggeldhebung auf den Kommunalchauffeen in der bisherigen Weise ganz unverändert beibehalten.

Allgemein war man jedoch der Ansicht, daß, wenn das Weggeld auf den Amts- und Gemeindechauffeen in Wegfall komme, dann jedenfalls die bereits im letzten Landtag angeregte stärkere Heranziehung derjenigen Betriebe, durch welche die Chauffeen in verhältnißmäßig hohem Maße abgenutzt werden, zu den Unterhaltungskosten zur Ausführung kommen müsse.

Antrag Nr. 96:

Unveränderte Annahme des § 2.

Antrag Nr. 97:

(Mehrheit Dohm, Hansing, Huchting, Köhler, Rückens, Plagge und Wilken.)

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch Einführung einer Pferdesteuer den Amtsverbänden bezw. Gemeinden Ersatz für den etwaigen späteren Fortfall der Weggeldhebung auf den Amts- und Gemeindewegen zu schaffen ist.

3. Der Ausschuß hat dem § 4 Absatz 1 folgende präzisere Fassung gegeben:

Die auf Grund der Artikel 114 und 115 der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 getroffenen Bestimmungen bleiben mit der Maßgabe in Geltung, daß der Weggelds-Tarif (Artikel 68) bei der nächsten Neuverpachtung in Kraft tritt.

Nach einem Schreiben des Regierungskommissars vom 21. November v. J. (Abfl. S. 66) findet sich im § 4 Absatz 2 ein Druckfehler; es muß dort heißen „zufolge Erb-pachtvertrages vom 24. November 1762“ nicht 1872.

Antrag Nr. 98:

Annahme der §§ 3 und 4 mit vorstehenden Aenderungen.

Zu Artikel 65.

In § 1 a ist das Wort „Aversinalsumme“ durch Pauschsumme ersetzt worden.

Die Bestimmung unter § 1 b kann wegfallen, da Extra- und Courierposten nicht mehr vorkommen. Der § 1 erhält dann folgende Fassung:

§. 1. Das Weggeld ist beim jedesmaligen Passiren einer Hebestelle zum vollen Betrage, ohne Rücksicht auf die Länge der wirklich benutzten Wegstrecke, zu erlegen.

Ausnahmsweise ist jedoch das Staatsministerium, Departement des Innern, ermächtigt, in den ihm geeignet scheinenden Fällen Einzelnen zu gestatten, statt jedesmaliger Entrichtung des Weggeldes eine Pauschsumme zu bezahlen.

Die Bestimmungen unter § 2 e u. f sind vereinigt und haben folgenden Wortlaut erhalten:

„die Staats- und Gemeindebeamten, die Mitglieder des Amtsvorstandes, die Stations-Kontroleure des deutschen Reichs, die Deich- und Ziel-Geschworenen, die Zielmeister, die Geistlichen und Küster bei Reisen in dienstlichen Angelegenheiten.“

Die einzelnen Beamtenkategorien sind zweckmäßiger zusammengefaßt und ist außerdem noch die Weggeldsbefreiung auf die Mitglieder des Amtsvorstandes ausgedehnt worden.

Mit der Zusammenlegung der Bestimmungen unter e und f ändern sich auch die nachfolgenden Ziffern in der Weise, daß es statt Ziffer g f, statt h g, statt i h, statt k i, statt l k und statt m l heißen muß.

Antrag Nr. 99:

Annahme des § 65 mit vorstehenden Aenderungen.

Zu Artikel 66.

Antrag Nr. 100:

Annahme des Artikels 66.

Zu Artikel 67.

In der Ueberschrift ist das Wort „Weggeldsdefraude“ durch „Weggeldsentziehung“ ersetzt worden. Weiter sind ersetzt:

In § 1 die Anfangsworte „Wer das Weggeld defraudirt“ durch „Wer sich der Bezahlung des Weggeldes entzieht“.

In § 2 das Wort „Defraudation“ durch „Entziehung“.

Antrag Nr. 101:

Annahme des Artikels 67 mit vorstehenden Aenderungen.

Zu Artikel 68.

Zum Artikel 68 ist vom Regierungskommissar durch Schreiben vom 21. November v. J. (Abfl. S. 66) eine Aenderung dahin beantragt worden, daß statt der Meilen überall die entsprechenden Meterzahlen angegeben werden. Der Ausschuß hat geglaubt, eine noch weitergehende Aenderung vornehmen und die Längen der Chauffeestrecken auf Kilometer abrunden zu sollen, so daß die volle Strecke sich auf 8, die  $\frac{3}{4}$  Strecke sich auf 6 und die halbe Strecke sich auf 4 Kilometer beläuft.

Der Artikel 68 erhält dann folgende Fassung:

Artikel 68 (Weggeldstarif).

§ 1 wie im Entwurf.

§ 2. Dieser Tarif giebt den für eine Entfernung



von 8 Kilometern zu zahlenden Abgabensatz an. Geht die Länge einer Kunststraße nicht in vollen 8 Kilometern auf, so ist für den Ueberschuß, wenn letzterer mindestens 4 Kilometer beträgt, die Hälfte, wenn derselbe mindestens 6 Kilometer beträgt, der volle Betrag des tarifmäßigen Weggeldes zu erheben.

§ 3. Wenn es nicht thunlich befunden wird, die der Länge einer bestimmten Kunststraße nach 8 Kilometern entsprechende Anzahl von Hebestellen auf derselben zu errichten, sowie alsdann, wenn der Ueberschuß zwar 4 Kilometer, aber weniger als 6 Kilometer beträgt, kann für einzelne Hebestellen das Weggeld unter Beachtung der Vorschrift des § 2 erhöht werden.

§ 4. Beträgt die Länge einer einzelnen, mit einer anderen nicht verbundenen Kunststraße weniger als 8 Kilometer, so soll auf derselben in der Regel nur dann, wenn sie mindestens 4 Kilometer lang ist, ein Weggeld erhoben werden, und zwar die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, wenn die Kunststraße wenigstens 4 Kilometer lang ist, der ganze tarifmäßige Satz aber, wenn die Länge 6 Kilometer oder mehr beträgt.

§ 5 wie im Entwurf.

Antrag Nr. 102:

Annahme des Artikels 68 in vorstehender Fassung.

Zu Artikel 69.

Zu § 4 nimmt der Ausschuß Veranlassung in Betreff des Erlasses der zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in gleicher Weise wie zu Artikel 60 § 2 Ziffer 2 darauf hinzuweisen, daß dabei die in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse thunlichst Berücksichtigung finden mögen.

Antrag Nr. 103:

Annahme des Artikels 69.

Anlage (Weggeld-Tarif).

Die Tarifbestimmungen sind allerdings etwas veraltet, indeß ist aus Zweckmäßigkeitsgründen von einer Aenderung abgesehen worden, weil dies leicht im Publikum zu Irrthümern Anlaß geben könnte.

Antrag Nr. 104:

Annahme der Anlage.

Inhaltsverzeichnis.

Das Inhaltsverzeichnis hat zu folgenden Artikeln die dabei angegebenen Aenderungen erfahren:

Namens des Verwaltungsausschusses.

Die Berichterstatter.

Für die Artikel 1—32: Plagge.

„ „ „ 32—69: Rückens.

Artikel 16	Beitragsfuß hinsichtlich	der Amtschauffeen.
„ 17	„ „	der nicht chaussirten
„ 22	„ „	Amtswege.
„ 29	„ „	der Gemeinde-Chauffeen, der besteuerten Gemeinde-Fußwege, sowie der Vorbelastung der Gemeinden zu den Amtschauffeen.
„ 67	Weggelds-Entziehung.	mehrerer Gemeinden bei neuen Wegeanlagen.

Antrag Nr. 105:

Annahme des Inhaltsverzeichnisses mit vorstehenden Aenderungen.

Antrag Nr. 106:

Der Landtag wolle folgende Petitionen:

1. des Stadtmagistrats der Stadt Cloppenburg und der Gemeinde-Vorstände im Amtsbezirk Cloppenburg, betreffend Aenderung eines Entwurfs der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg,
  2. der Eingeseffenen der Bauerschaft Jethausen, betreffend den Entwurf einer neuen Wegeordnung,
  3. der Weggemeinde Berne, um Erweiterung des Artikels 24 § 3 des Entwurfs einer Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg durch einen Zusatz, nach welchem die Bestreitung der Wegelasten nicht allein nach der Grund- und Gebäudesteuer, sondern mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums auch nach der Gesamtsteuer bezw. einem andern Modus geschehen kann,
  4. der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft Abtheilung Burchave, betr. Aufhebung des Weggeldes,
  5. der Landgemeinde Oldenburg, betr. Beibehaltung der Chauffeegelds-Erhebung auf den Gemeinde-Chauffeen,
  6. des Amtsverbandes Butjadingen, betr. Aufhebung des Chauffeegeldes,
- durch die Annahme des Gesetzesentwurfs für erledigt erklären.



# U l a g e A.

## Statut

### betreffend die Begräumung des Schnees von den Gemeinde-Fahr- und Fußwegen.

§ 1. Die Begräumung des Schnees von den Gemeinde-Fahr- und Fußwegen geschieht im Handdienste.

Die Heranziehung zu diesem Handdienste geschieht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Statuts.

§ 2. Pflichtig zur Leistung ist jeder Einwohner der Gemeinde, welcher einen eigenen Haushalt führt, soweit nicht nach dem Gesetze oder nach diesem Statut Befreiungen stattfinden.

§ 3. Die Vertheilung der Handdienste findet nach dem Verhältnisse statt, daß von jedem Pflichtigen zu stellen sind, wenn er von seiner Stelle aus bewirthschaftet:

1. nicht über 2 ha ein um das andere Mal, bezw. für die Hälfte der Zeit der erforderlichen Dienstleistung . . . . .	1 Mann
2. nicht über 2 ha, jedoch Gespann haltend . . . . .	1 "
3. über 2 bis 20 ha . . . . .	1 "
4. über 20 bis 40 ha . . . . .	2 "
5. über 40 ha . . . . .	3 "

§ 4. Zu Handdiensten sollen nicht herangezogen werden die die Arbeiten beaufsichtigenden Bezirksvorsteher und die Auskündiger, sowie alle Diejenigen, welche zur persönlichen Dienstleistung unfähig sind und wegen Vermögenslosigkeit einen Stellvertreter nicht stellen oder den unten — § 9 — erwähnten Lohnsatz nicht entrichten können.

§ 5. Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sind von den Bezirksvorstehern Listen der Einwohner ihres Bezirkes aufzustellen und bis zum 7. November jeden Jahres dem Gemeindevorstand einzureichen, welcher die Listen prüft und sodann nach geschehener Bekanntmachung während 14 Tage zur Einbringung von Einwendungen öffentlich auslegt.

§ 6. Die nach Erledigung der eingekommenen Beschwerden festgestellten Listen gelangen an die Bezirksvorsteher zurück und sind von diesen der Vertheilung der Handdienste während des Winters zu Grunde zu legen. Nach der Feststellung der Listen eintretende Veränderungen werden erst berücksichtigt, nachdem sie dem Gemeindevorstande angezeigt und von diesem als richtig anerkannt sind.

§ 7. Der volle Arbeitstag dauert von 8 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends mit einer Stunde Unterbrechung um Mittag, der halbe Arbeitstag von 8 bis 12 Uhr Morgens oder von 1 bis 5 Uhr Nachmittags.

Restarbeiten, welche nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nehmen, werden dem vorhergehenden halben Tage zugerechnet.

Im Uebrigen werden Arbeitsleistungen kürzerer Dauer einem halben Arbeitstage gleich gerechnet.

§ 8. Die Kündigung erfolgt auf schriftliche Anordnung des Bezirksvorstehers durch einen vom Gemeindevorstande zu bestellenden Boten (Auskündiger) bei Androhung einer Brüche von 2 M.

§ 9. Die Pflichtigen können sich von den von ihnen geforderten Handdienstleistungen durch die Zahlung eines Betrages von 1,50 M für den ganzen und 0,75 M für den halben Arbeitstag befreien, sind jedoch bei Strafe verpflichtet, dem Auskündiger sofort bei der jedesmaligen Bestellung oder in besonders zu begründenden Fällen spätestens eine Stunde vor Beginn der Dienstleistung ausdrücklich zu erklären, daß sie von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen.

Der Geldwerth für die Arbeitsleistungen kann von dem Gemeindevorstande anderweitig festgesetzt werden.

Der Bezirksvorsteher ist befugt, zum Ersatz für solche Pflichtige nach seinem Ermessen nicht andere Pflichtige zu bestellen, sondern anderweitige Personen, unter Bewilligung eines obigen Betrag nicht übersteigenden Lohnsatzes anzunehmen.

§ 10. Jeder gekündigte Pflichtige hat sich rechtzeitig an dem bestimmten Orte einzufinden oder eine arbeitsfähige Person für sich zu stellen.

Schulkinder und Personen weiblichen Geschlechts, ferner Betrunkene und Personen, welche ohne genügendes Arbeitsgeräth erscheinen, werden nicht zugelassen. — Ebenso werden Diejenigen, welche sich während der Arbeit betrinken oder sich sonst ungebührlich betragen, von dem die Aufsicht führenden Bezirksvorsteher fortgewiesen und als nicht erschienen betrachtet. —

§ 11. Wegen unentschuldigtem Fehlens oder wegen Außerachtlassung der Bestimmungen der §§ 9 und 10 ist von den Pflichtigen außer dem der versäumten Arbeitsleistung entsprechenden Lohnsatz (vgl. § 9) für einen ganzen Tag eine Brüche von 2 M, für einen halben Tag eine Brüche von 1 M zu zahlen. Wer nicht rechtzeitig erscheint, wird mit einer Brüche von wenigstens 50 S bestraft.

§ 12. Entschuldigungen müssen, soweit dies ihrer Natur nach möglich ist, bereits vor Beginn der Arbeitsleistung beim Bezirksvorsteher angezeigt werden, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden.

§ 13. Der Bezirksvorsteher hat die verwirkten Bruchstrafen schriftlich zu erkennen und die diesbezüglichen Verzeichnisse gegen den 15. Januar und gegen den 1. April dem Gemeindevorstande einzusenden. Letzterer wird die Bestrafen von dem Brucherkenntniß benachrichtigen lassen und, falls nicht innerhalb 10 Tagen nach der Zustellung Berufung eingelegt wird, die Strafgebühren zur Hebung beordern.

§ 14. Ueber die von jedem Pflichtigen geleisteten Handdienste ist von dem Bezirksvorsteher in seiner Liste genaue Kontrolle zu führen.

Die Liste und ein Verzeichniß der zur Gemeindefasse zu erhebenden Vergütungen wegen nicht geleisteter Hand-

dienste (§§ 9 und 11) ist dem Gemeindevorstande bis zum 1. April jedes Jahres einzureichen. — Diese Vergütungen wie auch die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeinde- wegekasse.

§ 15. Wer mit der Leistung von Handdiensten im

Rückstand geblieben ist, ist im folgenden Jahre vorweg entsprechend mehr heranzuziehen.

§ 16. Durch die Bestimmungen dieses Statuts werden die Vorschriften über die Leistung von Handdiensten in Nothfällen nicht berührt.

## Anlage B.

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Abgeordneten Jürgens, Oldenburg.

Der Verwaltungsausschuß hat bei Berathung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg die Frage der Aufhebung des Weggeldes einer vorläufigen Prüfung unterzogen. Es ergab sich, daß ein Theil des Ausschusses gemäß früheren Landtagsbeschlüssen den Fortfall des Weggeldes auf den Staatswegen ohne Rücksicht auf die Finanzlage jetzt durchführen möchte, während die übrigen Mitglieder ihre Zustimmung abhängig machen von der Deckungsfrage.

Oldenburg, den 25. November 1893.

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses.

gez. Plagge.

Ich bitte nun im Auftrage des Verwaltungsausschusses ergebenst um gefällige Herbeiführung und Mittheilung einer Erklärung des Finanzausschusses darüber, ob die allgemeine Finanzlage, bezw. die ordentlichen Einnahmen des Herzogthums voraussichtlich dauernd derart sein werden, daß sie den Fortfall der Einnahme aus der Weggeldhebung gestatten.

## Anlage C.

An den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, Herrn Abgeordneten Plagge, hier.

Auf die Anfrage des Verwaltungs-Ausschusses vom 25. v. Mts. wird ergebenst Folgendes erwidert:

Der Voranschlag des Herzogthums für die Finanzperiode 1894/96 schließt ab mit einem Ueberschuß von  
49 500,— M

Dieser Ueberschuß wird durch die vom Finanzausschusse dem Landtage zur Streichung empfohlenen Positionen verstärkt wie folgt:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Zu § 148 der Ausgaben werden unter Berücksichtigung der in dem Schreiben der Staatsregierung enthaltenen Gründen jährlich 90 000 M gestrichen = . . . | 270 000,— " |
| 2. Von den zu § 157 der Ausgaben verrechneten Neubauten werden zur Absetzung empfohlen . . .   | 224 400,— " |
| 3. Zum § 158 werden zur Streichung empfohlen jährlich 1800 M . . .   | 5 400,— "   |
| 4. Zum § 179 ebenfalls . . .   | 33 333,33 " |

Demnach wird sich voranschläglich ein Ueberschuß von . . . 582 633,33 M ergeben.

Hierbei bleibt zu berücksichtigen, daß durch die zum § 148 abgesetzten 270 000 M der Ueberschuß zwar für die Finanzperiode um den gleichen Betrag erhöht wird, daß man aber hierdurch auf eine günstige Gestaltung der Finanzlage Schlüsse zu ziehen nicht berechtigt ist, sondern

damit eher das Gegentheil erwiesen ist, weil der Staat damit auf die Erfüllung der ihm gesetzlich erwachsenen Verpflichtungen verzichtet.

Bei den zum § 157 vom Ausschusse empfohlenen Streichungen ist zu bemerken, daß der Ausschuß den Neubau des Amtsgerichtsgebäudes in Oldenburg und die Neubauten und Erweiterungen der Staatsdienstgebäude zc. in Ellwürden an sich zwar für nothwendig hält, zur Zeit aber die hierfür geforderten Summen glaubte absetzen zu sollen, weil in beiden Fällen die Platzfrage zu wenig geklärt erscheint. Es ist daher mit größter Zuverlässigkeit anzunehmen, daß Ausgaben für diese Zwecke in allernächster Zeit gemacht werden müssen, für Ellwürden jedenfalls noch in der nächsten Finanzperiode, wenn auch nicht die ganze, von der Staatsregierung geforderte Summe von 86 400 M, so doch ein großer Theil derselben zur Verwendung gelangen muß.

Es hat sodann der Ausschuß Veranlassung genommen, die Staatsregierung um die Einreichung eines Nachtrags-Etats über Zuschüsse zu Kommunal-Chausséen zu ersuchen (sfr. Ausschußbericht über den Voranschlag der Ausgaben).

Endlich bleibt zu erwägen, daß durch die Annahme des von der Staatsregierung vorgelegten Entwurfs eines Gehalts-Regulativs ein wesentlicher Mehraufwand für die Landeskasse erwachsen wird, so daß es sehr zweifelhaft ist, ob überall der Voranschlag, trotz der vom Ausschusse vorgenommenen Abstriche, mit einem der Einnahme aus der Weggeldhebung entsprechenden Ueberschuß abschließt.

Ein weiterer Umstand, welcher für die Beurtheilung der Finanzlage des Herzogthums ernster Erwägung bedarf, ist die zur Zeit bestehende Unsicherheit in der Gestaltung der Finanzlage des Reiches. Der Voranschlag des Großherzogthums ist aufgestellt in der Voraussetzung, daß die erforderlichen Mehraufwendungen für die neue Militärorganisation vom Reiche getragen werden. Der Central-Kassen-Voranschlag bilanzirt ohne Kassenüberschüsse für die Landeskassen der Provinzen. Wenn nun die von der

Reichsregierung vorgelegten Steuer-Gesetzentwürfe nicht zur Annahme gelangen, so würden sich dadurch für den Staatshaushalt des Herzogthums ernste Konsequenzen ergeben.

Nach solchen Erwägungen ist der Finanzausschuß einstimmig zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Einnahme aus der Wegegeldhebung ohne den Ersatz einer anderweitigen dauernden Einnahme zur Zeit nicht entbehrt werden kann.

Oldenburg, den 6. Dezember 1893.

Der Vorsitzende des Finanzausschusses des 25. Landtags.

gez. Jürgens.

## Anlage 144.

### B e r i c h t

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf einer Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg.

(Anlage 19 Seite 101 und Anlage 36 Seite 307.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit den in erster Lesung angenommenen Aenderungen auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Antrag Nr. 1:

Unveränderte Annahme der Artikel 1, 2, 3 und 4.

Antrag Nr. 2:

Annahme des Artikels 5 mit der Aenderung, daß die Worte „zu Aekern, Wiesen, Mooren und Forsten“ ersetzt werden durch die Worte „oder zu Grundstücken“.

Antrag Nr. 3:

Unveränderte Annahme der Artikel 6 und 7.

Antrag Nr. 4:

Annahme des Artikels 8 § 1 mit folgenden Aenderungen: Unter littr. a. ist statt „Moor-Distrikten“ zu setzen „Moor-Bezirken“.

Littr. b. mit Schlusssatz ist zu fassen: „die Fußwege zu jeder Zeit von Fußgängern mit Sicherheit, bequem und ungehindert benutzt werden können, soweit dies nicht durch elementare Gewalten unmöglich wird.“

Der Schlusssatz des § 1 wird gestrichen.

Antrag Nr. 5:

Annahme des Artikels 8 § 2 in folgender Fassung: „Die näheren Vorschriften über die Beschaffenheit der Wege und Zubehörungen werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Verwaltungswege erlassen“.

**Anlagen.** XXV. Landtag.

Antrag Nr. 6:

Unveränderte Annahme der Artikel 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15.

Antrag Nr. 7:

In der Ueberschrift zum Artikel 16 ist das Wort „Repartitionmodus“ durch das Wort „Beitragsfuß“ zu ersetzen.

Antrag Nr. 8:

Annahme des Artikels 16 § 1 nach Streichung der Worte „und der in Gemäßheit des Artikels 88 § 2 der revidirten Gemeindeordnung einzelnen Gemeinden auferlegten Vorbelastrungen“.

Antrag Nr. 9:

Annahme des Artikels 16 § 2, nachdem das Wort „Repartitionmodus“ durch das Wort „Beitragsfuß“ ersetzt ist.

Antrag Nr. 10:

Annahme des Artikels 16 § 3 unter Fortlassung der Worte „sowie die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in Gemäßheit des Artikels 88 § 2 der revidirten Gemeindeordnung einzelnen Gemeinden auferlegten Vorbelastrungen“ und der Ersetzung des Wortes „die Konkurrenz“ durch das Wort „den Beitragsfuß“.

Antrag Nr. 11:

In der Ueberschrift zum Artikel 17 ist das Wort „Repartitionmodus“ durch das Wort „Beitragsfuß“ zu ersetzen.



## Antrag Nr. 12:

Annahme des Artikels 17, nachdem die Worte „die Konkurrenz“ durch die Worte „den Beitragsfuß“ ersetzt sind.

## Antrag Nr. 13:

Unveränderte Annahme der Artikel 18, 19, 20 und 21 § 1.

## Antrag Nr. 14:

Annahme des Artikels 21 § 2 mit den Aenderungen, daß unter littr. a. die Worte „oder die Uebernahme eines Genossenschaftsweges als Gemeindegeweg“ fortfallen; daß littr. b. Absatz 1 nach dem Worte „verloren“ den Zusatz erhält „und die Eigenschaft eines Gemeindegeweges (Artikel 4) erhalten hat“; daß ferner in Absatz 2 unter littr. b. die Worte „in den Fällen a und b“ ersetzt werden durch die Worte „in diesem Falle“.

## Antrag Nr. 15:

Annahme des Artikels 21 § 3, nachdem hinter dem Worte „Grundstücke“ die Worte „und Gebäude“ gesetzt sind.

## Antrag Nr. 16:

Unveränderte Annahme des Artikels 21 § 4.

## Antrag Nr. 17:

Die Ueberschrift des Artikels 22 ist zu fassen „Beitragsfuß hinsichtlich der Gemeindechauffeen, der besteuerten Gemeindefußwege, sowie der Vorbelastung der Gemeinden zu den Amtswegen.“

## Antrag Nr. 18:

Annahme des Artikels 22 § 1, nachdem hinter Gemeindechauffeen“ die Worte „und von besteuerten Fußwegen, sowie aus der in Gemäßheit des Artikels 88 § 2 der revidirten Gemeindeordnung einzelnen Gemeinden auferlegten Vorbelastungen zur Herstellung von Amtschauffeen“ eingefügt sind.

## Antrag Nr. 19:

Unveränderte Annahme des Artikels 22 § 2.

## Antrag Nr. 20:

Annahme des Artikels 22 § 3, nachdem (Zeile 4 von oben) hinter „Gemeindechauffeen“ die Worte „sowie der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in Gemäßheit des Artikels 88 § 2 der revidirten Gemeindeordnung einzelnen Gemeinden auferlegten Vorbelastung“ und daselbst (Zeile 4 von unten) hinter „Gemeindechauffeen“ die Worte „sowie die noch nicht abgetragenen Vorbelastungen zu den Kosten der Herstellung von Amtschauffeen“ eingeschaltet sind.

## Antrag Nr. 21:

Unveränderte Annahme des Artikel 23 § 1 Absatz 1.

## Antrag Nr. 22:

Annahme des Artikels 23 § 1 Absatz 2, nachdem die Worte „können nach Beschluß der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, zur Tragung „der Wege-

last herangezogen werden“ ersetzt sind durch die Worte: „haben zu den Wegelasten beizutragen“. Die Gemeindevertretung hat über die Ansetzung der Gebäude zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern“.

## Antrag Nr. 23:

Unveränderte Annahme des Artikels 23 §§ 2, 3 und 4.

## Antrag Nr. 24:

Annahme des Artikels 24 § 1, nachdem im Absatz 4 (Zeile 3) die Worte „der Pflasterung bisher ungepflasterter Straßen und Plätze“ ersetzt sind durch die Worte „des Neubaus und der Unterhaltung der Straßen und Plätze“.

## Antrag Nr. 25:

Unveränderte Annahme des Artikels 24 § 2.

## Antrag Nr. 26:

Annahme des Artikels 24 § 3 mit dem Zusatz: „Es kann jedoch von der Vertretung der Wegegemeinde ein besonderer Beitragsfuß im Sinne des Artikels 47 § 3 littr. c der revidirten Gemeindeordnung mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, beschlossen werden“.

## Antrag Nr. 27:

Annahme des Artikels 25 § 1 nach Streichung der Worte „der Regel nach gemeinschaftlich“.

## Antrag Nr. 28:

Annahme des Artikels 25 § 2 mit folgendem Zusatz: „In letzterem Falle ist das Erforderliche durch Gemeindestatut zu regeln“.

## Antrag Nr. 29:

Unveränderte Annahme der Artikel 26, 27 und 28.

## Antrag Nr. 30:

In der Ueberschrift zum Artikel 29 ist das Wort „Konkurrenz“ durch das Wort „Beitragsfuß“ zu ersetzen.

## Antrag Nr. 31:

Annahme des Artikels 29 unter Fortfall des Schlusssatzes im Absatz 2 § 1 „und ohne die Zuziehung der anderen Gemeinde durch die Anlage zu schwer belastet werden würde, oder auch die Anlage nicht zweckmäßig ausgeführt werden kann“.

## Antrag Nr. 32:

Unveränderte Annahme des Artikels 30.

## Antrag Nr. 33:

Annahme des Artikels 31 in folgender Fassung: „Die gewöhnliche Fortschaffung des Schnees von den Gemeindegewegen ist durch Gemeindestatut zu regeln.

In Nothhülfenfällen ist das Schneewegräumen nach erfolgter Aufforderung durch das Amt oder den Wegbaubeamten, soweit es sich um Staats- oder Amtswegen handelt, bezw. durch den Ge-



meinevorstand oder den Bezirksvorsteher, soweit es sich um Gemeinde- oder Genossenschaftswege handelt, unentgeltlich zu beschaffen.

Die Nothhülfleistung ist eine persönliche Pflicht aller in der Gemeinde Wohnenden und ist erforderlichenfalls auch außerhalb ihres Bezirks zu verrichten."

Antrag Nr. 34:

Annahme des Artikels 32, nachdem in dem § 3 Absatz 1 hinter dem Worte „Grundstücke“ die Worte „und Wohnungen“ eingeschaltet sind.

Antrag Nr. 35:

Unveränderte Annahme des Artikels 33.

Antrag Nr. 36:

Annahme des Artikels 34, nachdem dem § 1 Satz 1 folgende Fassung gegeben:

„§ 1. Die Instandsetzung und Unterhaltung der Genossenschaftswege ist, wenn keine andere Vereinbarung getroffen worden, über die verpflichteten Grundbesitzer nach Verhältniß der Größe der zur Wegegenossenschaft gehörigen Grundstücke (Artikel 32 § 1 und 4) zu vertheilen.“

und dem § 1 folgender Absatz nachgefügt ist:

„Die der Gemeindebesteuerung unterliegenden Gebäude, soweit sie nach Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogthum Oldenburg, bezw. nach dem dieses Gesetz abändernden Gesetze vom 24. März 1891 der Abschätzung unterworfen sind, haben zu den Weglasten beizutragen. Die Genossenversammlung hat über die Ansetzung der Gebäude zu beschließen; der Beschluß bedarf der Genehmigung des Amtes.“

Antrag Nr. 37:

Annahme des Artikels 35, nachdem dem § 1 Absatz 1 folgender Zusatz nachgefügt ist:

„Diejenigen Wege ausgenommen, welche einem gemäß Artikel 32 § 4 gebildeten Bezirke angehören.“

Antrag Nr. 38:

Unveränderte Annahme der Artikel 36, 37, 38 und 39.

Antrag Nr. 39:

Annahme des Artikels 40, nachdem dem § 2 folgende Fassung gegeben ist:

„Öffentliche Wasserzüge — Artikel 2 § 1 der Wasserordnung vom 20. November 1868 —, welche an Wegen entlang führen, sind von den Wegpflichtigen in halber Breite und Tiefe zu unterhalten, wenn und soweit ihr Bestick die doppelte für Weggräben vorgeschriebene Breite nicht übersteigt.“

Antrag Nr. 40:

Unveränderte Annahme der Artikel 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47.

Antrag Nr. 41:

Annahme des Artikels 48 mit dem Zusatz zu § 3 Absatz 2, „bei Nichtübereinstimmung nicht unter die niedrigste Schätzung“.

Antrag Nr. 42:

Annahme des Artikels 49 in folgender Fassung:

„Artikel 49, Pflicht zur Ueberlassung von Material.

a) In den Marsch- und Moorbezirken:

In den Marsch- und an diese angrenzenden Moorbezirken sollen für die Entnehmung des zur Instandsetzung und Unterhaltung der Amtes-, Gemeinde- und Genossenschaftswege nöthigen Materials an Erde oder Soden folgende Bestimmungen gelten:

a) Die Wegerde ist zunächst aus den dazu bestimmten Grundstücken zu entnehmen, mithin für die Fahrwege auf der Kappe oder Berme eines Deichs von den Außengroden oder Sänden nach Anweisung des Deichgeschworenen.

b) Wo keine zur Wegerde bestimmten Grundstücke vorhanden oder solche unzureichend sind, hat für die Amteswege der Amtesverband, für die Gemeindewege die Gemeinde das zur Instandsetzung und Unterhaltung nöthige Material anzuschaffen.

In diesem Falle darf das Material aus den zunächst am Wege belegenen, dazu geeigneten Grundstücken gegen vorgängige gerechte Entschädigung entnommen, jedoch sollen dabei billige Wünsche des Grundeigentümers thunlichst berücksichtigt werden.

c) Zu den Genossenschaftswegen hat, wo nicht die Bestimmungen unter a Anwendung finden, jeder Interessent die erforderliche Wegerde bei pfandweiser Unterhaltung für sein Wegpfand, sonst nach Verhältniß seiner Weglast, selbst herbei zu schaffen.

Antrag Nr. 43:

Annahme des Artikels 50 mit der Aenderung, daß es im § 1 Absatz 2 statt „49 c 49 b“ und statt „49 d 49 c“ heißen muß.

Antrag Nr. 44:

Unveränderte Annahme der Artikel 51, 52, 53, 54 und 55.

Antrag Nr. 45:

Annahme des Artikels 56, nachdem im § 2 der letzte Satz:

„In den Marsch-Distrikten kann in solchem Falle die Belegung des Fußweges mit Stroh oder Reith angeordnet werden.“

gestrichen und unter § 3 folgende Bestimmung nachgefügt ist:

„§ 3. Bei Fußwegen, welche über Privatgrundstücke führen (Artikel 42 § 4) oder auf beiden Seiten von Privatgründen eingeschlossen werden, ist zur An- und Abfuhr der erforderlichen Materialien die freie Ueberwegung der anliegenden Grundstücke ohne Entschädigung des



Besitzers gestattet. Die Ueberwegung muß jedoch in möglichst unnachtheiliger Weise ausgeübt werden und hat jedenfalls zu unterbleiben, wenn die anliegenden Grundstücke mit Früchten bestellt oder mit Wähgras bewachsen sind."

Antrag Nr. 46:

Unveränderte Annahme der Artikel 57, 58 und 59.

Antrag Nr. 47:

Annahme des Artikels 60 mit folgendem Zusatz zu § 2 Ziffer 2: „unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse“.

Antrag Nr. 48:

Annahme des Artikels 61 mit der Aenderung, daß es in der letzten Reihe statt „Departement des Innern“ „u. s. w.“ heißen muß.

Antrag Nr. 49:

Unveränderte Annahme des Artikels 62.

Antrag Nr. 50:

Annahme des Artikels 63, nachdem der Schlußsatz des § 1 von den Worten an „und kann“ gestrichen ist und im § 2 hinter dem Worte „Gesetze“ die Worte

„oder in den zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen“ eingeschaltet sind.

Antrag Nr. 51:

Unveränderte Annahme der §§ 1, 2 und 3 des Artikels 64.

Antrag Nr. 52:

Zu § 2 beantragt die Mehrheit des Ausschusses (Dohm, Hansing, Huchting, Köhler, Rückens, Plagge und Wilken) folgende Resolution:

„Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch Einführung einer Pferdesteuer den Amtsverbänden bezw. Gemeinden Ersatz für den etwaigen späteren Fortfall der Weggeldhebung auf den Amts- und Gemeindegewegen zu schaffen ist.“

Antrag Nr. 53:

Annahme des § 4 des Artikels 64, nachdem dem Absatz 1 folgende Fassung gegeben ist:

„Die auf Grund der Artikel 114 und 115 der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 getroffenen Bestimmungen bleiben mit der Maßgabe in Geltung, daß im Verwaltungswege bestimmt wird, wann der Weggeld-Tarif (Artikel 68) für die einzelnen Chaussees in Kraft tritt.“

ferner mit der Aenderung, daß es im Absatz 2 Zeile 4 statt „1872“ „1762“ heißen muß.

Antrag Nr. 54:

Annahme des Artikels 65, nachdem dem § 1 folgende Fassung gegeben ist:

§ 1. Das Weggeld ist beim jedesmaligen Passiren einer Hebestelle zum vollen Betrage, ohne Rücksicht auf die Länge der wirklich benutzten Wegstrecke, zu erlegen. Ausnahmsweise ist jedoch das Staatsministerium, Departement des Innern, ermächtigt, in den ihm geeignet scheinenden Fällen Einzelnen zu gestatten, statt jedesmaliger Entrichtung des Weggeldes eine Pauschsumme zu bezahlen.“

Die Bestimmungen unter § 2 e und f dahin zusammengefaßt sind:

„e) die Staats- und Gemeindebeamten, die Mitglieder des Amtsvorstandes, die Stationskontroleure des Deutschen Reichs, die Deich- und Sielgeschworenen, die Sielmeister, die Geistlichen und Küster bei Reisen in dienstlichen Anlässen.“

ferner mit der Aenderung, daß es statt Ziffer g f, statt h g, statt i h, statt k i, statt l k und statt m l heißen muß.

Antrag Nr. 55:

Unveränderte Annahme des Artikels 66.

Antrag Nr. 56:

Annahme des Artikels 67, nachdem ersetzt worden sind:

In der Ueberschrift das Wort „Weggeldsdefraude“ durch „Weggeldsentziehung“.

In § 1 die Anfangsworte „Wer das Weggeld defraudirt“ durch „Wer sich der Bezahlung des Weggeldes entzieht“

und ferner im § 2 die Worte „jeder Zahlungspflichtige, welcher sich der Entrichtung des tarifmäßigen Weggeldes entzieht, und“ gestrichen sind.

Antrag Nr. 57:

Zu Artikel 68 beantragt der Ausschuss Wiederherstellung des Entwurfs in der Fassung des Schreibens des Regierungs-Kommissars vom 21. November 1893.

Antrag Nr. 58:

Unveränderte Annahme des Artikels 69.

Antrag Nr. 59:

Unveränderte Annahme der den Weggeld-Tarif enthaltenden Anlage.

Antrag Nr. 60:

Annahme des Inhaltsverzeichnisses mit folgenden Aenderungen:

Artikel 16. Beitragsfuß hinsichtlich der Amtschaussees.

„ 17. Beitragsfuß hinsichtlich der nicht chausfirten Amtswege.



Artikel 22. Beitragsfuß hinsichtlich der Gemeindefaulseer, der besteiuten Gemeindefußwege, sowie der Vorbelastung der Gemeinden zu den Amtschaulseer.

Artikel 29. Beitragsfuß hinsichtlich mehrerer Gemeinden bei neuen Weganlagen.

„ 67. Weggelds-Entziehung.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Die Berichterstatter.

Für die Anträge 1—33: Plagge.

„ „ „ 34—60: Rückens.

## Anlage 145.

Ich beantrage zur zweiten Lesung der Wegeordnung:

1. der Landtag wolle den § 2 des Artikels 21 streichen und dem Artikel 1 folgenden Zusatz geben:

„Wird durch wiederholten Beschluß der Gemeindevertretung die Anlegung oder Uebernahme eines Weges, der nach Artikel 4 die Eigenschaft eines Gemeindefußes besitzt, abgelehnt, so kann dieselbe durch das Staatsministerium, Departement des Innern, angeordnet werden.“

Im Falle der Annahme dieses Antrags wird ferner beantragt:

Dem § 3 des Entwurfs die Ziffer 2 vorzusetzen.

Oldenburg, den 23. Februar 1894.

Meyer, als Antragsteller.

Unterstützt durch: Zerhusen, Burlage, Koter, Benefe, Wenke.

2. Ferner wird beantragt:

im Artikel 26 § 1 dem ersten Satz hinter dem Worte „werden“, unter Ersetzung des Punktes durch ein Komma, folgenden Zusatz zu geben:

„entweder direkt an die einzelnen Grundbesitzer oder an eine Anzahl derselben, bezw. an Unterbezirke der Gemeinde (Bauerschaften), die von der Gemeindevertretung zu dem Zwecke abgegrenzt werden und auf welche dann die Bestimmungen des Artikels 32 § 3 dieses Gesetzes gleichförmige Anwendung finden.“

## Anlage 146.

Zur zweiten Lesung des Entwurfs einer Wegeordnung beantrage ich:

1. Zu Artikel 16: Hinter den Worten „Grund- und Gebäudesteuer“ im § 1 die Worte zu setzen: jedoch

Feldhus.

Koter, Schröder, Iken, Meyer, Benefe, Burlage.

kann vom Amtsrath mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, ein anderer Beitragsfuß beschloffen werden.

2. den § 2 zu streichen.

## Anlage 147.

### Antrag

zur zweiten Lesung des Entwurfs einer Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Ich beantrage:

„Im Artikel 23 § 2 wird nach dem Worte „werden“ nachgefügt:

„und werden in diesen Gemeinden die neu aufgeföresteten Forstflächen nur auf 10 Jahre von der Wegespflicht befreit.“

Antragsteller Quatmann.

Unterstützt: Benefe, Burlage, Wilken, Feldhus.

# Anlage 148.

## Antrag

zur zweiten Lesung des Entwurfs einer Begeordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Ich beantrage:

1. die Ueberschrift des Artikels 22 wie folgt zu fassen:  
„Beitragsfuß hinsichtlich der Gemeinde-Chausseen, sowie der Vorbelastung der Gemeinden zu den Amtschausseen“,

auch das Inhaltsverzeichnis, wie vorstehend bemerkt, zu ändern,

den Artikel 22 § 1 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„die Vertheilung derjenigen Kosten, welche den Gemeinden durch die Herstellung von Gemeindechausseen, sowie in Folge der in Gemäßheit des Artikels 88 § 2 der revidirten Gemeindeordnung erfolgten Vorbelastung zur Herstellung von Amtschausseen erwachsen, über die Steuerpflichtigen richtet

Oldenburg, 1894 Februar 20.

sich nach den Steuersätzen der Grund- und Gebäudesteuer.“

Im Artikel 22 § 1 Absatz 2 die Worte:

„und der besteinten Fußwege“ zu streichen.

2. Den Absatz 4 des Artikels 24 § 1 wie folgt zu fassen:

„Es bleibt den Städten nachgelassen, durch Gemeindestatut die Beiträge zur Straßenkasse auf eine andere Weise über Gebäude und Grundstücke, unbeschadet eines Beitrages der Stadtkasse zu den Kosten der Pflasterung bisher ungepflasterter Straßen und Plätze umzulegen, auch die Verpflichtung zur Reinigung der Straßen u. s. w. auf demselben Wege zu beordnen.“

Dugend.

# Anlage 149.

## Bericht

des Verwaltungsausschusses über die zur zweiten Lesung des Entwurfs einer Begeordnung für das Herzogthum Oldenburg gestellten Anträge.

(Anlage 19 Seite 101 und Anlage 36 Seite 307.)

### 1. Die Anträge des Regierungskommissars.

Dieselben bezwecken die Wiederherstellung der Regierungsvorlage

1. hinsichtlich des Beitragsfußes für die Unterhaltung der besteinten Fußwege;
2. hinsichtlich der Tragung der Weglast in den Städten.

Obwohl der Ausschuß nach wie vor der Ansicht ist, daß in beiden Fällen die Heranziehung der Einkommensteuer zur Mittragung der genannten Weglasten in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Weise an sich berechtigt erscheint, und mithin die Beschlüsse erster Lesung folgerichtig aufrecht zu erhalten sein dürften, so ist der Ausschuß doch nach eingehender Verhandlung mit dem Regierungskommissar und in Erwägung des Umstandes, daß die Anträge des Regierungskommissars sich in der That mit der von vornherein eingenommenen prinzipiellen Stellung der Staatsregierung wenigstens bis zu einem gewissen Grade decken, und in Erwägung ferner, daß die Staatsregierung bei den schwierigen Verhandlungen über die Begeordnung es an Entgegenkommen nicht hat fehlen lassen, zu dem Beschlusse gekommen, den ersten Antrag des Regierungs-

kommissars, betreffend den Beitragsfuß für die Unterhaltung der besteinten Fußwege, unverändert zur Annahme zu empfehlen.

Auch hinsichtlich des zweiten Antrags des Regierungskommissars wünscht der Ausschuß eine Verständigung. In erster Lesung ist gemäß Antrag Nr. 48 des Ausschusses beschlossen, daß in den Städten ein Beitrag der Stadtkasse (Gesamtsteuer) zu den Kosten des „Neubaus und der Unterhaltung der Straßen und Plätze“ herangezogen werden kann. Der Antrag des Regierungskommissars will, daß dies, wie bislang, nur soll geschehen können „zu den Kosten der Pflasterung bisher ungepflasterter Straßen und Plätze.“

Auf diese Weise wird die Einkommensteuer zur Tragung der Weglast in den Städten nur in seltenen Fällen, und jedenfalls weit weniger als in früheren Jahren dies möglich war, herangezogen, da Neupflasterungen bislang ungepflasterter Straßen und Plätze auf Kosten sämtlicher Steuerpflichtigen zur Zeit nur vereinzelt mehr vorkommen, wenigstens nicht entfernt in dem Maße, als zur Zeit der Einführung der alten Wege-Ordnung im Jahre 1861.



Wenn man damals die Einkommensteuerepflichtigen diese Kosten mittragen ließ, so wird man, ohne das Grundprinzip zu verlassen, und ohne die Einkommensteuer schärfer als derzeit heranzuziehen, jetzt in solchen Fällen, wo Neubaufkosten nicht vorkommen, und im Uebrigen die Verhältnisse es zweckmäßig erscheinen lassen, den Städten wenigstens die Möglichkeit geben müssen, auf statutarischem Wege einen „Beitrag“ der Stadtkasse, wozu die Einkommensteuer doch wieder nur einen Theil leistet, zu den Kosten der Unterhaltung heben zu können.

Der Ausschuß glaubt, daß man auf diese Weise berechtigten Anforderungen entsprechen werde, und daß, wenn man auch den bezüglichen Antrag des Regierungskommissars zur unveränderten Annahme nicht empfehlen könne, doch in der vom Ausschuß jetzt vorgeschlagenen Fassung ein weitgehendes Entgegenkommen zu finden sein dürfte, um dem prinzipiellen Bedenken der Staatsregierung Rechnung zu tragen.

Der Ausschuß zieht darnach seine im Bericht zur zweiten Lesung gestellten Anträge Nr. 17, 18 und 24 zurück und beantragt diese zu ersetzen durch

Antrag Nr. 17:

Die Ueberschrift des Artikels 22 ist zu fassen:

„Beitragsfuß hinsichtlich der Gemeindechauffeen, sowie der Vorbelastung der Gemeinden zu den Amtschauffeen.“

auch das Inhaltsverzeichnis wie vorstehend bemerkt zu ändern.

Antrag Nr. 18:

Annahme des Artikels 22 § 1 Absatz 1 in folgender Fassung:

„Die Vertheilung derjenigen Kosten, welche den Gemeinden durch die Herstellung von Gemeindechauffeen, sowie in Folge der in Gemäßheit des Artikels 88 § 2 der revidirten Gemeindeordnung erfolgten Vorbelastung zur Herstellung von Amtschauffeen erwachsen, über die Steuerepflichtigen, richtet sich nach den Steuerätzen der Grund- und Gebäudesteuer.“

Antrag Nr. 18a:

Annahme des Artikels 22 § 1 Absatz 2 nach Streichung der Worte:

„und der besteinten Fußwege“.

Antrag Nr. 24:

Ablehnung des Antrags 2 des Regierungskommissars.

Antrag Nr. 24a:

Annahme des Artikels 24 § 1 Absatz 4 in folgender Fassung:

„Es bleibt den Städten nachgelassen, durch Gemeindestatut die Beiträge zur Straßenkasse auf eine andere Weise über Gebäude und Grundstücke, unbeschadet eines Beitrags der Stadtkasse zu den Kosten der Pflasterung bisher ungepflasterter Straßen und Plätze, oder aus besonderen Gründen zu den Kosten der Unterhaltung

der Straßen und Plätze, umzulegen, auch die Verpflichtung zur Reinigung der Straßen u. s. w. auf demselben Wege neu zu beordnen.“

## 2. Antrag des Abgeordneten Feldhus.

Der Antrag will dem Amtrath unbeschränkt die Befugniß zuerkennen, mit Genehmigung des Staatsministeriums für die Neubaufkosten von Amtschauffeen einen andern Beitragsfuß als den nach den Steuerätzen der Grund- und Gebäudesteuer zu beschließen. Der Entwurf und der Beschluß erster Lesung verlangt für abweichende Beschlüsse „besondere Gründe“. Der Ausschuß hat nun aufs neue die Frage geprüft, beharrt jedoch in seiner Mehrheit bei dem früheren Beschluß; er nimmt Bezug auf seine Ausführungen im Bericht zur ersten Lesung (Abfl. S. 849) und beantragt mit Ausnahme der Abgeordneten Mfs, Bencke und Koter Ablehnung des Antrags Feldhus und Annahme der zur zweiten Lesung gestellten Anträge Nr. 8 und 9.

Die Abgeordneten Mfs, Bencke und Koter treten von den Ausschußanträgen Nr. 8 und 9 zurück und stellen

Antrag Nr. 8a:

Annahme des Artikels 16 § 1 mit der vom Abgeordneten Feldhus beantragten Aenderung und Streichung des Artikels 16 § 2.

## 3. Antrag des Abgeordneten Quatmann.

Die Mehrheit des Ausschusses kann die beantragte Ausnahmebestimmung, wonach in denjenigen Gemeinden, welche nur Geestboden haben, die neu aufgeforschten Flächen statt 20 Jahre nur 10 Jahre von der Wegpflicht befreit bleiben sollen, nicht gutheißen, da auf diese Weise gleichwerthige Objekte verschiedenartig würden besteuert werden. Die Mehrheit des Ausschusses kann den Antrag um so weniger befürworten, als die gewünschte Ausnahme die Regel bilden würde, da neu aufzuforschte Flächen doch fast nur in Gemeinden, welche nur Geestboden haben, vorkommen werden. Die Mehrheit des Ausschusses (Dohm, Hanken, Hansing, Huchting, Plagge, Wilken) beantragt daher:

Ablehnung des Antrags Quatmann.

Die Minderheit (Mfs, Bencke, Rückens):

Annahme des Antrags Quatmann und des demgemäß geänderten Artikels 23 § 2.

## 4. Anträge des Abgeordneten Meyer.

Der erste Antrag bezweckt Streichung verschiedener Bestimmungen des Artikels 21, betreffend die Befugnisse des Staatsministeriums zur Beordnung von Wegverhältnissen gegen den Beschluß der Gemeindevertretung.

Der Ausschuß mit Ausnahme des Abg. Bencke hält die beschlossenen Bestimmungen für unerläßlich und beantragt:

Ablehnung dieses Antrags.

Abgeordneter Bencke beantragt:

Annahme dieses Antrags und Annahme des demgemäß geänderten Artikels 21.

Der zweite Antrag Meyer wiederholt in anderer Form den zur ersten Lesung von der Minderheit (Bencke, Koter) gestellten, vom Landtag abgelehnten Antrag Nr. 56, betreffend die Bildung von Bezirken (Bauerschaften) für die Unterhaltung der Gemeindefeuer. Die Mehrheit des Ausschusses kann auch jetzt diesen Antrag zur Annahme nicht empfehlen, nimmt Bezug auf den früher erstatteten Bericht und beantragt:

Ablehnung des Antrags.

Die Minderheit (Bencke, Koter) beantragt:

Annahme des Antrags und Annahme des so veränderten Artikels 26 § 1.

Seinerseits stellt der Ausschuß noch zu einer lediglich redaktionellen Aenderung den

Antrag Nr. 20a:

Im Artikel 22 § 3 Zeile 3 von oben hinter „herangezogen werden“ wird der Satz:

„oder eine Vorbelastung zu den Kosten der Herstellung von Amtschauflern stattfindet“, eingeschaltet und Annahme des Artikels 22 § 3 mit dieser und der im Antrag Nr. 20 vorgeschlagenen Aenderung.

Abg. Koter fehlte entschuldigt bei Feststellung des Berichts.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Blagge.

## Anlage 150.

### Bericht

des Finanzausschusses über den mit Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 25. Oktober 1893 vorgelegten Normal-Etat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.

(Anlage 21 und Nebenanlagen zu Anlage 21 Seite 202.)

Obgleich nur sechs Jahre verflossen sind, seitdem ein Normal-Etat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie festgestellt ist, sieht sich das Staatsministerium veranlaßt, eine abermalige Erhöhung der Gehalte u. der Gendarmen zu beantragen, weil die Erhaltung des Gendarmeriecorps in der für die Sicherheit des Landes nothwendigen Stärke bei den gegenwärtigen Gehaltsätzen mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist. Nach den eingehenden Mittheilungen des Herrn Regierungskommissars findet seit geraumer Zeit ein derartiges Abbröckeln des Corps statt, daß man gezwungen gewesen ist, gegen den Widerspruch verschiedener Aemter resp. Gemeindevorsteher eine Anzahl Stationen ganz aufzuheben oder doch ungenügend zu besetzen. Die Rekrutirung des Gendarmeriecorps stößt deshalb auf besondere Hindernisse, weil die qualifizirten Bewerber des Militärstandes gewöhnlich vorziehen, entweder in den preussischen Gendarmeriedienst zu treten oder aber — was wiederholt vorgekommen ist — auf den Uebertritt aus der Armee zu verzichten, um durch längere Dienstzeit die Anwartschaft auf Anstellung im Civildienst zu erlangen. Nach der Erklärung des Herrn Regierungskommissars hat das Staatsministerium mit dem vor 6 Jahren vertretenen Grundsatz, daß das Gendarmeriecorps vornehmlich durch länger gediente Unteroffiziere, welchen eine größere Disziplin und festeres Auftreten eigen sei, ergänzt werden müsse, gebrochen und ist dem wiederholt ausgesprochenen Wunsche des Landtags, das Corps vornehmlich aus mi-

litairfreien Oldenburger Anwärtern mit dreijähriger Dienstzeit zu vervollständigen, näher gekommen. Allerdings hielt der Herr Regierungskommissar an der Ansicht fest, daß ein Unteroffizier mit längerer Dienstzeit in der Regel den Vorzug vor einem dreijährig gedienten Soldaten habe, dessen Beurtheilung, seitens seiner Vorgesetzten, keine ganz sichere sei, erkannte aber an, daß auch unter diesen brauchbare Leute vorhanden wären und erklärte, daß das Staatsministerium solche Bewerber, bei vorhandener Qualifikation, nicht nur einstellen, sondern es auch in den Anschriften an die Kommandos zum Ausdruck bringen würde, daß dreijährig gediente Oldenburger Berücksichtigung finden sollten.

Die finanzielle Seite der Vorlage betreffend ist zunächst darauf hinzuweisen, daß es sich um einen Mehraufwand von 86 865 M pro Finanzperiode handelt; diese Mehrausgabe indeß nach Ansicht des Ausschusses, nicht zu vermeiden sein wird, weil Preußen ebenfalls eine Erhöhung der Gehalte vorgenommen hat und die Vorlage sich den preussischen Gehaltsätzen um soweit nähert, als aus den dargelegten Gründen erforderlich ist. Da seit dem Zusammentritt des Landtags abermals ein Rückgang im Personalbestande des Gendarmeriecorps eingetreten ist, demnach eine größere Anzahl Anwärter herangezogen werden muß, so sieht sich der Ausschuß nicht in der Lage Ersparnisse eintreten zu lassen und Abstriche am Gehalte u. vorzunehmen.

Im Einzelnen sei noch Folgendes bemerkt:

#### A. Kopfzahl, Besoldung und Rationen.

Hier sind, außer dem Kommandeur, 1 Stabswachtmeister und 77 Wachtmeister und Gendarmen vorgesehen. Die Besoldung des Stabswachtmeisters mit 1800—2400 *M* ist deshalb eine höhere als die der übrigen Wachtmeister, weil dessen Stellung dadurch zu einer hervorragenden und wichtigen wird, daß ihm die Inspicirung der Wachtmeister und Gendarmen und die Vertretung des Kommandeurs obliegt. Für die Wachtmeister, deren 4 ein höheres Gehalt beziehen sollen, weil nach Zusammenlegung der bisherigen 7 Beritte es gerechtfertigt erscheint, einige höher dotirte Stellen zu schaffen, ist ein Maximum von 1800 resp. 1650 resp. 1500 *M* vorgesehen. Dem Wachtmeister der letzten Klasse stehen einige ältere Gendarmen im Gehalte gleich. Der Schwerpunkt der vorgenommenen Veränderungen liegt jedoch in der Bemessung des Einkommens derjenigen Gendarmen, welche ihrem Lebens- und Dienstal-ter nach einen billigen Anspruch darauf haben, so salarirt zu werden, daß es ihnen ermöglicht ist, einen eignen Hausstand zu gründen. Die Vorlage hat deshalb, entgegen der früheren Eintheilung, 37 Gendarmen mit einem Gehalte von 1300 *M* und nur 18 Gendarmen mit einem Gehalte von 1100 *M* in Aussicht genommen und steht zu erwarten, daß diese Veränderung neben der allgemeinen Verbesserung dazu beitragen wird, den oldenburger Gendarmeriedienst begehrt zu machen.

Neben dem Gehalte sollen der Stabswachtmeister 400 *M*, 3 Wachtmeister à 250 *M*, 18 berittene Wachtmeister und Gendarmen à 100 *M* und die übrigen 56 Fußgendarmen 60 *M* Dienstaufwandsentschädigung beziehen. Auch hier ist zum Theil in Anlehnung an die preussischen Sätze vorgegangen.

Bezüglich der Rationen für die Pferde ist man den gestiegenen Preisen gefolgt, um denjenigen Pferden, für welche die, im übrigen gleich gebliebene, Anzahl der Rationen nicht ausreichte, Rechnung tragen zu können.

#### B. Montirung.

#### C. Remonte.

Zu diesen Positionen ist nichts zu bemerken.

#### Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Schröder.

#### D. Extraordinarien.

Unter den Extraordinarien kommen vornehmlich die unter Ziffer 8 aufgeführten Ortszulagen in Betracht, weil dieselben an die Stelle der bisherigen, pensionsmäßigen Quartiergeldzulagen (3888 *M*) treten sollen und keinen pensionsfähigen Charakter haben. Die Einrichtung der Ortszulagen dürfte sich empfehlen, weil dadurch ermöglicht wird, die Gendarmen, ohne Rücksicht auf ihr Dienst- bzw. Lebensalter, an jedem Orte des Landes zu stationiren, ohne Härten herbeizuführen.

#### E. Servis.

Ein für die Gendarmen bei ihrer Pensionirung in Frage kommender Ausfall entsteht bei der Neuordnung des pensionsmäßigen Quartiergeldes. Dasselbe wird von 216 *M* auf 150 *M* ermäßigt, weil die Ortszulage, da sie nur einem Theil der Gendarmen gezahlt werden soll und ihre Höhe mit dem Aufenthaltsorte wechselt, füglich nicht pensionsfähig sein kann.

#### Nähere Bestimmungen

betreffend hat der Ausschuß nichts auszuführen, er nimmt vielmehr auf dieselben, zur Ergänzung dieses Berichts, Bezug.

Hiernach beantragt der Ausschuß:

#### Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die Nebenanlage zu Anlage 21, betreffend Normal-Stat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie, im Ganzen genehmigen.

#### Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die „näheren Bestimmungen“ zu A, B, C und E der Nebenanlage zu Anlage 21 genehmigen.

#### Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle genehmigen, daß in den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1894, 1895 und 1896 unter Nr. 14 der Ausgaben statt der bewilligten 135 219 *M* jährlich 164 174 *M* eingestellt werden.